

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr. SB110267-O/U/rc

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. Schätzle, Vorsitzender, und lic. iur. Th. Meyer,
Ersatzoberrichter lic. iur. Schmid sowie die Gerichtsschreiberin
lic. iur. Oswald

Urteil vom 14. Oktober 2011

in Sachen

A._____

Beschuldigter, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich

Anklägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

sowie

1. **B.**_____

2. **C.**_____

Privatklägerinnen

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **versuchte vorsätzliche Tötung etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung,
vom 9. März 2011 (DG100483)**

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 18. Mai 2010 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 31).

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB;
 - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 5 StGB;
 - der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB sowie
 - der Widerhandlung gegen das BG über Waffen, Waffenzubehör und Munition im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 WG, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 der VO über Waffen, Waffenzubehör und Munition.
2. Das Verfahren betreffend den Anklagevorwurf der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB zum Nachteil der Geschädigten C._____ wird eingestellt.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 9 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 764 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft bis und mit heute erstanden sind.
4. a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B._____ dem Grundsatz nach für den erlittenen Erwerbsausfall, den Haushaltsschaden und die tatbedingten Mehrkosten (unter Vorbehalt von Ziff. 4b) bei voller Haftung ersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin B._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- b) Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet der Privatklägerin B._____ folgende Beträge als Schadenersatz zu bezahlen:
- Fr. 570.30 zuzüglich 5 % Zins ab 7. August 2007 (Reinigungskosten Mietwohnung)
 - Fr. 880.– zuzüglich 5 % Zins ab 23. August 2007 (Renovationskosten Wohnung)
 - Fr. 3'633.– zuzüglich 5 % Zins ab 25. Juni 2007 (diverses Mobiliar)
 - Fr. 2'228.10 zuzüglich 5 % Zins ab 31. Juli 2007 (Miete Wohnung Juli-August 2007)
 - Fr. 225.– zuzüglich 5 % Zins ab 15. August 2007 (Miete Parkplatz Juli-September 2007)
 - Fr. 4'282.35 zuzüglich 5 % Zins ab 31. Dezember 2010 (Anwaltskosten UVG)
5. a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C._____ dem Grundsatz nach für den erlittenen Erwerbsausfall, den Haushaltsschaden und die tatbedingten Mehrkosten (unter Vorbehalt von Ziff. 5b) bei voller Haftung ersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin C._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
- b) Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung verpflichtet der Privatklägerin C._____ folgende Beträge als Schadenersatz zu bezahlen:
- Fr. 3'828.– zuzüglich 5 % Zins ab 23. Juli 2007 (Semestergeld D._____)
 - Fr. 4'158.25 zuzüglich 5 % Zins ab 31. Dezember 2010 (Anwaltskosten UVG)
 - Fr. 245.65 zuzüglich 5 % Zins ab 7. Februar 2011 (Übersetzungskosten Arztzeugnisse)
6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Fr. 20'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 25. Juni 2007 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ Fr. 10'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 25. Juni 2007 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 8'000.– ; die weiteren Auslagen betragen:

Fr. Kosten der Kantonspolizei

Fr. Kanzleikosten Untersuchung

Fr. 20'590.– Auslagen Untersuchung

Fr. amtliche Verteidigung Untersuchung

Fr. amtliche Verteidigung (ausstehend)

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

9. Die Kosten der Untersuchung sowie des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

10. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen und unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO auf die Staatskasse genommen.

11. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B. _____ eine Prozessentschädigung von Fr. 6'036.80 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird ihr Entschädigungsantrag abgewiesen.

12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C. _____ eine Prozessentschädigung von Fr. 6'036.80 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird ihr Entschädigungsantrag abgewiesen.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 100 und Urk. 140, sinngemäss)

1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB freizusprechen und der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 2 StGB schuldig zu sprechen.

2. Im Falle einer Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung sei die Freiheitsstrafe auf 5 Jahre zu reduzieren.

b) Der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich:

(Urk. 141 S. 1)

1. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 10 ½ Jahren zu bestrafen;

2. im Übrigen sei das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 9. März 2011 zu bestätigen.

Das Gericht erwägt:

I.

1. Am tt.mm.2007 begab sich A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) nachts zwischen 02.00 und 03.00 Uhr in die Wohnung seiner ehemaligen Freundin B._____ (nachfolgend: Privatklägerin B._____) an der E._____strasse in F._____. Die Privatklägerin B._____ hatte sich bereits wenige Monate zuvor von ihm getrennt. Sie war bis am frühen Morgen des tt.mm.2007 zusammen mit ihrer Schwester C._____ (nachfolgend: Privatklägerin C._____) im Ausgang.

Als die beiden Frauen kurz nach 5 Uhr morgens in die Wohnung zurückkehrten, versteckte sich der Beschuldigte in einem Kleiderschrank. Nachdem er dort entdeckt worden war, kam es zu einer vorerst verbalen, dann auch tätlichen Auseinandersetzung zwischen ihm und den beiden Frauen. Im Verlauf dieses Streites behändigte der Beschuldigte eine Faustfeuerwaffe. Während er die Waffe in der Hand hielt, wurde die Privatklägerin B._____ aus einer Distanz von ein bis zwei Metern von einem Projektil getroffen. Dabei erlitt sie eine subkutane Durchschussverletzung an der linken Schulter.

2.1 Der Beschuldigte setzte sich nach diesem Vorfall nach G._____ [Land] ab. Unterwegs entledigte er sich der Tatwaffe; diese blieb unauffindbar.

Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (nachfolgend: StA) eröffnete gegen ihn am 29. Juni 2007 eine Untersuchung betreffend versuchte Tötung und weiterer Delikte (Urk. HD 21.1). Sie stellte am 29. April 2008 ein Auslieferungsersuchen an G._____ (Urk. HD 14.10.6).

Am 3. Februar 2009 stellte sich der Beschuldigte der Polizei in ... [Stadtteil von F._____] und wurde umgehend festgenommen. Er befindet sich seither in Haft.

2.2 Nach durchgeführter Untersuchung erhob die StA am 18. Mai 2010 gegen den Beschuldigten Anklage (Urk. HD 31). Sie warf ihm dabei - hier kurz zusammengefasst - vor, er sei am tt.mm.2007 unberechtigt in die Wohnung seiner Ex-Freundin eingedrungen (Hausfriedensbruch) und habe im Verlauf des anschliessenden Streites die beiden Frauen mehrfach mit einem unbekanntem Gegenstand geschlagen, dabei der Privatklägerin B._____ zwei Rissquetschwunden am Kopf zugefügt (einfache Körperverletzung) und auch die körperliche Integrität der Privatklägerin C._____ beeinträchtigt (Tätlichkeiten). Nachher habe er einen Schuss abgefeuert in der Absicht, die Privatklägerin B._____ zu töten; zumindest aber habe er deren Tod in Kauf genommen (versuchte vorsätzliche Tötung). Nach dieser Schussabgabe habe er die Waffe auch aus nächster Nähe gegen den Brustbereich der Privatklägerin C._____ gerichtet und diese dadurch um ihr Sicherheitsgefühl gebracht (Drohung). Als Staatsangehöriger von H._____ sei er nicht befugt gewesen, eine Faustfeuerwaffe bei sich zu haben, was er gewusst habe (Widerhandlung gegen das Waffengesetz). Nach diesem Vorfall, am 30. Juni 2007, habe er sodann mit drei SMS, vermutlich aus G._____, dem Vater der beiden Privatklägerinnen gedroht, dessen körperliche Unversehrtheit und jene seiner Töchter zu beeinträchtigen (Drohung).

2.3 Die Hauptverhandlung am Bezirksgericht Zürich fand am 9. März 2011 statt. Die StA liess ihre Anklage wegen Hausfriedensbruchs und Tätlichkeiten fallen, beantragte aber im Übrigen einen Schuldspruch im Sinne ihrer Anklage und eine Freiheitsstrafe von 10 ½ Jahren. Die beiden Privatklägerinnen stellten unter ande-

rem Zivilforderungen. Der Beschuldigte wollte nur einen Schuldspruch wegen einfacher Körperverletzung, einfacher Drohung und Widerhandlung gegen das Waffengesetz sowie die Schadenersatzbegehren der beiden Privatklägerinnen akzeptieren (Urk. HD 89 S. 2). Er beantragt im Übrigen einen Freispruch und das Absehen von Genugtuungsverpflichtungen gegenüber den beiden Privatklägerinnen. Er machte zum Hauptpunkt der Anklage geltend, der Schuss habe sich versehentlich aus der Waffe gelöst (Urk. HD 81 S. 6 ff.).

Das Bezirksgericht sprach den Beschuldigten der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 5 StGB, der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB sowie der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 WG, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 VO WG schuldig. Bezüglich Tätlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin C._____ stellte das Gericht das Verfahren infolge Verjährung ein (Urk. 98 S. 11 f.). Die Anklage wegen Hausfriedensbruchs war von der damaligen Anklagekammer des Obergerichts bereits mit Beschluss vom 24. Juni 2010 (mangels Strafantrag) nicht zugelassen worden (Urk. HD 38). Das Bezirksgericht verurteilte den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren (unter Anrechnung der damals erstandenen 764 Hafttage). Es verpflichtete ihn gemäss seiner Anerkennung zu konkreten Schadenersatzzahlungen an die beiden Privatklägerinnen und stellte zudem seine grundsätzliche Verpflichtung zu weiterem Schadenersatz fest. Sodann verpflichtete es ihn zu einer Genugtuung von Fr. 20'000 an die Privatklägerin B._____ und von Fr. 10'000 an die Privatklägerin C._____, zuzüglich Zins. Im Mehrbetrag wies es deren Genugtuungsforderungen ab. Er wurde verpflichtet, die Kosten des Verfahrens zu bezahlen mit Ausnahme jener seiner amtlichen Verteidigung. Sodann wurde er verpflichtet, den beiden Privatklägerinnen je eine Prozessentschädigung von rund Fr. 6'000 zu bezahlen (Prot. I S. 18 ff.; Urk. HD 92, berichtigte Fassung).

2.4 Zum Gang der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahren kann im Übrigen auf die ausführlichere Darstellung im Urteil vom 9. März 2011 verwiesen werden.

2.5 Das erstinstanzliche Urteil wurde im Anschluss an die Verhandlung vom 9. März 2011 mündlich eröffnet (Prot. I S. 18 ff.). Mit Eingabe vom 18. März 2011 liess der Beschuldigte uneingeschränkt Berufung erklären (Urk. HD 95). Darauf wurde den Parteien das schriftlich begründete Urteil (Urk. HD 98) zugestellt, der StA und dem Vertreter der Privatklägerinnen am 8., dem Beschuldigten bzw. dessen Verteidiger am 14. April 2011 (Urk. HD 96/1-3).

Am 4. Mai 2011 reichte der Beschuldigte hierauf die Berufungsbegründung ein (Urk. 100). Er führte dabei aus, das erstinstanzliche Urteil werde "a) in Bezug auf die rechtliche Würdigung des angeblichen (eventualvorsätzlichen) Tötungsversuchs und somit auf den Schuldpunkt, bezogen auf die relevante Tathandlung, sowie b) in Bezug auf die Bemessung der Gesamtstrafe angefochten".

Diese Erklärung des Beschuldigten wurde mit Präsidialverfügung vom 10. Mai 2011 der StA und den Privatklägerinnen zugestellt.

II.

1. Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte hatte seine Berufungserklärung mit der Eingabe vom 18. März 2011 rechtzeitig beim Bezirksgericht Zürich eingereicht. Dieses fertigte darauf das begründete Urteil aus und leitete die Akten sodann gemäss Art. 399 Abs. 2 StPO ans Obergericht.

2. Wer Berufung angemeldet hat, muss dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründete Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einreichen (Art. 399 Abs. 3 StPO).

Die Berufungserklärung des Beschuldigten vom 4. Mai 2011 erfolgte ebenfalls rechtzeitig.

3. In der Berufungserklärung hat der Berufungskläger anzugeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils er verlangt und welche Beweisanträge er stellt (Art. 399 Abs. 3 StPO, zweiter Teil). Wer nur Teile des Urteils anfecht, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile sich die Berufung beschränkt. Die Berufung kann sich insbesondere im Schuldpunkt allenfalls auf einzelne Handlungen beschränken (Art. 399 Abs. 4 StPO).

Der Beschuldigte stellt mit seiner Berufungsbegründung im Schuldpunkt explizit nur den Vorwurf der versuchten Tötung in Frage (Urk. 100 S. 2 f., Urk. 140 S. 2 f.). Er widerspricht dabei ausdrücklich der Darstellung im erstinstanzlichen Urteil, wonach er in der Schlusseinvernahme lediglich einen Verstoss gegen das Waffengesetz anerkannt habe und "den Rest" nicht. Der Beschuldigte betont, er bestreite "lediglich die ihm vorgeworfene Tötungsabsicht", und habe in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung durch seinen Verteidiger ausführen lassen, dass er "mit Ausnahme des Tötungsversuches sämtliche übrigen Delikte wie auch die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Geschädigten vollumfänglich anerkannt" habe (Urk. 100 S. 6).

Damit ist klar, dass der Beschuldigte den Schuldspruch einzig bezüglich der ihm von der Vorinstanz angelasteten versuchten vorsätzlichen Tötung anfecht und diesbezüglich - wenn auch nicht ausdrücklich - einen Freispruch beantragt. Sodann wird - für den Fall, dass der beanstandete Schuldspruch vom Berufungsgericht bestätigt würde - eine tiefere Strafe "von rund 7 Jahren" (S. 9) bzw. "eine Reduktion des vorinstanzlich verhängten Strafmasses auf maximal 5 Jahre" (Urk. 140 S. 5, Prot. II S. 11) beantragt.

Der Beschuldigte hat damit eine zulässige Beschränkung der Berufung vorgenommen. Er hat es dabei einzig unterlassen, auch für den Fall des von ihm beantragten Teilfreispruchs explizit einen konkreten Antrag zum daraus resultierenden Strafmass zu stellen. Dies tut allerdings der Gültigkeit der Berufung keinen Ab-

bruch. Es versteht sich von selbst, dass ein solcher Teilfreispruch zu einer massiven Reduktion der von der Vorinstanz ausgefallten Strafe führen muss (vgl. Schmid, Praxiskommentar, N 1 zu Art. 404 StPO). Es wurde denn auch von keiner der Parteien ein Nichteintreten im Sinne von Art. 400 Abs. 3 lit. a StPO beantragt.

4. Hat eine Partei Berufung angemeldet, können die anderen Parteien innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung (im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO) Anschlussberufung erheben (Art. 400 Abs. 3 lit. b. StPO).

Die StA reichte eine solche Anschlussberufung am 23. Mai 2011 (Urk. 103) und damit rechtzeitig ein.

Wer Anschlussberufung erhebt, ist (entgegen der früheren Regelung gemäss Strafprozessordnung des Kantons Zürich) nicht auf den Umfang der Hauptberufung beschränkt, es sei denn, diese beziehe sich ausschliesslich auf den Zivilpunkt (Art. 401 Abs. 2 StPO). Vorliegend wird mit der Berufung des Beschuldigten teilweise der Schuldspruch angefochten und beschränkte sich die Staatsanwaltschaft ausdrücklich auf die Frage der Strafzumessung (Urk. 103, Urk. 141). Beides ist grundsätzlich zulässig.

5. Gemäss Art. 401 Abs. 1 StPO richtet sich die Anschlussberufung "sinngemäss nach Art. 399 Abs. 3 und 4" StPO.

Damit reicht es nicht aus, die Anschlussberufung lediglich im Sinne von Art. 399 Abs. 1 StPO fristgerecht "anzumelden". Vielmehr ist im Sinne von Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO zumindest anzugeben, "welche Abänderung des erstinstanzlichen Urteils" verlangt wird.

Eine solcher Antrag liegt hier nicht vor, jedenfalls nicht in konkretisiertem Umfang. Zwar muss die Berufungsanmeldung im Sinne von Art. 399 Abs. 1 StPO keinerlei Begründung enthalten (Schmid, a.a.O., N 3 zu Art. 399 StPO), die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO hat indessen sinngemäss Art. 390 StPO zu entsprechen (Schmid, a.a.O., N 7). Art. 390 StPO regelt an sich das schriftliche Rechtsmittelverfahren. Doch verlangt auch Art. 399 Abs. 3 StPO sinn-

gemäss das Einreichen einer Rechtsmittelschrift. Der Inhalt einer solchen ergibt sich aus Art. 385 Abs. 1 StPO. Dieser verlangt auch genaue Angaben dazu, welche Gründe nach Auffassung der betreffenden Partei einen anderen Entscheidung nahe legen. Ein Nichteintreten auf eine mangelhafte Rechtsmittelschrift kann allerdings nur dann erfolgen, wenn innerhalb einer Nachfrist keine Verbesserung erfolgt (Art. 385 Abs. 2 StPO). Vorliegend wurde auf eine solche Nachfrist verzichtet und der StA anlässlich der Berufungsverhandlung Gelegenheit gegeben, ihre Anschlussberufung zu begründen (vgl. Prot. II S. 11, Urk. 141).

6. Auf die Teilberufung des Beschuldigten und auf die beschränkte Anschlussberufung der StA ist einzutreten. Seitens der Privatklägerinnen wurde kein Rechtsmittel ergriffen.

Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 9. März 2011 ist nur in den angefochtenen Punkten zu überprüfen (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte des erstinstanzlichen Urteils sind in Rechtskraft erwachsen (vgl. Schmid, a.a.O., N 1 zu Art. 402 StPO mit Hinweis auf Art. 437 StPO). Diese Teilrechtskraft ist vorab mit Beschluss festzustellen.

III.

1. Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten insbesondere der versuchten vorsätzlichen Tötung schuldig. Sie ging davon aus, er habe den Abzug der Waffe "bewusst und gewollt" betätigt und erachtete seine Beteuerung, der Schuss habe sich zufällig bzw. aus Versehen gelöst, als "Schutzbehauptung" (Urk. HD 98, S. 29). Sie hielt ihm dabei in tatsächlicher Hinsicht zu Gute, er habe nicht mit einer Tötungsabsicht oder einem (direkten) Tötungswillen gehandelt (a.a.O., S. 32 unten.). Allerdings habe er bei der Schussabgabe eine Tötung der Geschädigten B. _____ in Kauf genommen (a.a.O. S. 31 und 42).

Die StA hat dieser Beurteilung des Sachverhalts und der entsprechenden rechtlichen Würdigung im Rahmen ihrer Anschlussberufung nicht widersprochen. Der Entscheid der Vorinstanz bezüglich des subjektiven Tatbestandes kann nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO). Es ist

damit im Berufungsverfahren nur noch vom Vorwurf des Eventualvorsatzes und nicht von einer direkt-vorsätzlichen Tatverübung auszugehen.

Der Beschuldigte bestreitet indessen auch einen Eventualvorsatz. Dieser ist vom Gericht zu erstellen.

2. Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze der Beweisführung im Strafprozess ausführlich und zutreffend dargelegt und insbesondere auf die wesentlichen Grundregeln bei der Beurteilung von Aussagen hingewiesen (Urk. HD 98 S. 13 ff.); es kann darauf verwiesen werden.

3. Im Vordergrund der Beweisführung stehen hier die Aussagen des Beschuldigten selbst. Dieser konnte allerdings nicht unmittelbar nach der Tat, sondern erst gut 1 ½ Jahre nach dem Vorfall vom tt.mm.2007 erstmals zur Sache befragt werden, nachdem er sich am 3. Februar 2009 bei der Stadtpolizei F._____ gestellt hatte (vgl. Urk. HD 25.11). Er hatte damit sehr viel Zeit, um sich eine für ihn möglichst vorteilhafte Schilderung des Sachverhalts zurechtlegen zu können.

3.1 In der polizeilichen Befragung vom 4. Februar 2009 (Urk. HD 8.1) erklärte er nach Hinweis auf seine prozessualen Rechte und auf den Vorhalt, er habe am Morgen des tt.mm.2007 mit einer Faustfeuerwaffe auf seine ehemalige Freundin (bzw. die Privatklägerin B._____) geschossen und sie dabei an der Schulter verletzt, und er habe zudem die Privatklägerin C._____ geschlagen und mit der Waffe bedroht: "Das stimmt nicht ganz so, was in der Zusammenfassung steht. Ich habe zwar schon eine Waffe in der Hand gehabt. Ich bin selber erschrocken, als sich ein Schuss gelöst hat. Ich habe nicht absichtlich geschossen, sonst hätte ich das 3 oder 4 Mal gemacht. Ich habe nicht gewusst, dass ein Schuss im Lauf der Waffe war. Deshalb habe ich mich freiwillig gestellt, ich möchte die Sache bei Gericht klären. Ich habe nicht einmal gewusst, dass B._____ verletzt worden ist, als ich geflüchtet bin. Der Schuss hat sich einfach zufällig ausgelöst und ich habe Angst erhalten und bin geflüchtet." (S. 1 f.) Er führte weiter aus, die Privatklägerin C._____ weder auf den Kopf geschlagen noch die Waffe gegen sie gerichtet zu haben. Sie habe ihn angegriffen, worauf er zurückgeschlagen habe, wobei er nicht wisse, ob mit einer Flasche oder einem Aschenbecher. Er sei nach dem Vor-

fall nach G._____ geflüchtet, im November 2008 dann aber "schwarz" wieder in die Schweiz eingereist. Er habe sich nicht sogleich der Polizei gestellt, weil er damit habe beweisen wollen, dass er jemanden umbringen könnte, wenn er wollte, dass er tatsächlich aber niemanden umbringen wolle (S. 2). Geflohen sei er, weil er "Angst" gehabt habe (S. 3), dies vor der Polizei und dem Gefängnis. Erst ein paar Tage später habe er erfahren, dass "B._____" verletzt worden sei (S. 4). Die Waffe habe er Jahre vor dem Vorfall "von einem Mann als Geschenk erhalten" und sie in der Wohnung (der Privatklägerin B._____) unter ein paar Sachen "deponiert". Die Marke wisse er nicht. Er habe die Waffe samt Munition erhalten (S. 6). Er habe lange vor dem Vorfall die Pistole einmal "repetiert", d.h. den Schlitten nach hinten gezogen, worauf eine Patrone ausgeworfen worden sei. Diese habe er darauf wieder ins Magazin zurückgetan (S. 7). Er wisse, dass die Waffe nach dem Repetieren jeweils schussbereit sei; entladen könne man sie durch mehrfaches Repetieren, bis das Magazin leer sei. Er habe die Waffe früher einmal so entladen und anschliessend die Patronen wieder ins Magazin abgefüllt. Ob die Waffe einen Sicherungshebel gehabt habe, wisse er nicht; es sei jedenfalls eine kleine Pistole gewesen (S. 8). Nach dem Vorfall habe er sie auf der Fahrt mit dem Auto weggeworfen (S. 9). Vor dem Vorfall vom tt.mm.2007 habe er noch nie damit geschossen (S. 9 f.).

Nach der Frage, warum er überhaupt am tt.mm.2007 in die Wohnung an der E._____strasse gegangen sei, führte der Beschuldigte zusammengefasst aus, er habe "gewusst", dass die Privatklägerin B._____ nicht mehr dort sondern bei ihren Eltern gewohnt habe. Deshalb habe er gedacht, er könne nachts zwischen 02.00 und 03.00 Uhr in diese Wohnung gehen, um einige seiner Sachen zu holen. Zuvor sei er durch diverse Lokale gezogen und habe Bier getrunken, "etwas mehr als es erlaubt ist". Er habe sich "schon ein bisschen" angetrunken gefühlt. In die Wohnung sei er mittels Schlüssel gelangt. Auf die Frage, warum er dann bis um 5 Uhr in der Wohnung geblieben sei, erklärte er, er sei einfach da gesessen, habe ein Bier getrunken und geschaut, was er mitnehmen könne. Als er gehört habe, wie die Frauen heimgekommen seien, habe er sich in einem Schrank versteckt; "vielleicht" hätte er ja nicht in der Wohnung sein dürfen, da sie damals nicht mehr zusammen gewesen seien (S. 12). Die Pistole habe er unter dem elektrischen

Herd hervorgehoben, nachdem ihn die Privatklägerin C._____ in den Bauch geschlagen habe. Er habe ihnen Angst machen wollen, damit sie ihn aus der Wohnung hinausliessen; dabei habe sich der Schuss gelöst (S. 11). Er habe nicht auf die Privatklägerin B._____ schiessen wollen und diese auch nicht geschlagen. Er habe die Privatklägerin C._____ "mit irgend etwas" geschlagen, aber nur, um sich zu verteidigen. Die Waffe habe er aber nicht gegen sie gerichtet. Den Vorhalt, gemäss Aussage der beiden Frauen habe er die Waffe aus dem Hosensack gezogen, bestritt er (S. 12).

Der Beschuldigte räumt damit ein, dass er am tt.mm.2007 nicht mehr mit der Privatklägerin B._____ liiert und selber davon ausgegangen war, er dürfe sich nicht ohne Weiteres in deren Wohnung aufhalten. Nicht überzeugend ist auch seine Behauptung, er habe quasi mitten in der Nacht nur zurückgebliebene Effekten aus der Wohnung abholen wollen. Diese Angabe erklärt weder die Dauer seines tatsächlichen Verweilens noch das Sich-Verstecken unmittelbar vor der Heimkehr der beiden Frauen. Unerfindlich ist sodann, weshalb er nicht einfach die Wohnung verlassen hatte, nachdem er von den Frauen entdeckt worden war und diese offensichtlich mit seiner Anwesenheit nicht einverstanden waren. Geradezu abenteuerlich mutet die Darstellung an, er habe immer noch seine - geladene - Pistole unter dem Herd der Privatklägerin B._____ aufbewahrt gehabt und diese nun hervorgehoben, um sich insbesondere gegen Schläge der Privatklägerin C._____ zur Wehr setzen und die Wohnung verlassen zu können. Immerhin räumt er damit ein, dass er die Waffe zumindest zur Drohung einsetzen wollte. Es ist somit plausibel, dass er sie dabei in Richtung der Frauen gehalten hatte.

Der Beschuldigte schildert insbesondere keinen konkreten Tatablauf, welcher eine ungewollte, versehentliche Schussauslösung einigermaßen glaubhaft erscheinen lassen könnte.

Der Umstand, dass sich der Beschuldigte von sich aus in der Schweiz stellte, ist sodann keineswegs ein handfestes Indiz, geschweige denn ein Beweis für seine Unschuld. Er musste ohne Weiteres davon ausgehen, wegen des Vorfalles vom tt.mm.2007 noch während vieler Jahr zumindest in ganz Europa zur Verhaftung ausgeschrieben zu sein, weshalb seine Festnahme nur eine Frage der Zeit sein

konnte und er damit rechnen musste, zwecks Auslieferung längere Zeit in einer Haftanstalt ohne jeden Komfort verbringen zu müssen. Auch lässt sich aus dem Umstand, dass er dem ersten Schuss keine weiteren Schüsse folgen liess, nur ein Indiz für eine fehlende Tötungsabsicht herleiten, wie es schon von der Vorinstanz getan wurde. Andererseits ist die Flucht unter Mitnahme der Waffe unverstänlich, wenn er - wie er behauptet - vorerst davon ausgegangen wäre, mit seinem angeblich versehentlichen Schuss niemanden verletzt, geschweige denn tödlich verwundet zu haben.

Die Darstellung des Beschuldigten wirkt insgesamt "konstruiert" und nicht lebensnah.

3.2 Gleichentags wurde der Beschuldigte auch erstmals vom Staatsanwalt einvernommen (Urk. HD 8.2). Er beteuerte erneut, nicht gewollt geschossen zu haben. Hätte er jemanden umbringen wollen, hätte er mehrfach geschossen (S. 2). Er sei in die Schweiz gekommen, um zu beweisen, er habe die Privatklägerinnen weder umbringen noch verletzen wollen. Er habe mit der Privatklägerin B. _____ zwei Jahre und zwei Monate zusammengelebt und während dieser ganzen Zeit die Waffe in der Wohnung deponiert gehabt. Er räumte nun ein, die Waffe gegen die beiden Privatklägerinnen gerichtet zu haben, um ihnen Angst zu machen. Er wisse aber nicht, wie es zur Schussabgabe gekommen sei; er sei wie gelähmt gewesen, als sich der Schuss gelöst habe. Er könne die Geschädigte schon deshalb nicht umbringen, weil er sie ja "geliebt" habe. Er habe den Abzug nicht bewusst betätigt und habe sicher nicht gewollt, dass sich ein Schuss löse (S. 3). Die Waffe habe er 10 oder 15 Tage vor der Tat letztmals in den Händen gehabt, aber nicht mehr gewusst, ob sie geladen gewesen sei. Das habe ihn nicht interessiert. Am fraglichen Tag habe dann die Privatklägerin C. _____ angefangen, zu schreien und ihn zu schlagen. Er habe sie darauf mit einer Flasche oder einem Aschenbecher auf den Kopf geschlagen. Aus der Schublade beim Backofen habe er die Pistole genommen und sie auf die beiden Frauen gerichtet, um diese "einzuschüchtern". Er habe aber nicht direkt auf sie gezielt. Die Waffe habe sich "quasi automatisch" auf die beiden Frauen gerichtet (S. 4). Nachher habe er die Waffe von der Autobahn aus dem fahrenden Auto auf einen Acker geworfen (S. 5). Am

"fraglichen Abend" habe er keine Manipulationen an der Waffe vorgenommen. Der Staatsanwalt hakte nach: "Ausser, dass Sie abgedrückt haben?", worauf der Beschuldigte einräumte: "Ja, ich habe abgedrückt, doch weiss ich nicht, wie es dazu kommen konnte. Es ist schon klar, dass die Waffe nicht einfach selber schiessen kann bzw. sich ein Schuss einfach von selber löst." Er bestätigte sodann, in diesem Moment etwa zwei oder drei Meter vor den Privatklägerinnen gestanden zu sein.

Er gab sodann an, nichts von Ermittlungen in dieser Sache durch die Behörden von H. _____ zu wissen, wandte sich aber gegen eine allfällige Auslieferung an diese (S. 6).

Der Beschuldigte machte auch hier nicht geltend, der Schuss habe sich wegen eines Defekts an der Waffe gelöst oder im Verlaufe eines Gerangels um diese. Vielmehr gab er nun ausdrücklich zu, die Waffe aus nächster Nähe in die Richtung der beiden Privatklägerinnen gehalten und den Abzug betätigt zu haben.

Nichts Entlastendes ergibt sich sodann aus seinem Hinweis, er habe die Privatklägerin B. _____ geliebt. Solche Beteuerungen erfolgen nach Beziehungsdelikten nicht selten. Unbestritten war ihre Beziehung beim Vorfall vom tt.mm.2007 bereits beendet, womit er sich nur schwer abfinden konnte. Sodann ging dem Schuss ein handfester Streit voraus und kümmert sich der Beschuldigte nach der Schussauslösung, die unbestritten zu einer Verletzung der Privatklägerin B. _____ geführt hatte, nicht einmal ansatzweise um diese. Auch dies spricht tendenziell gegen eine vorangegangene versehentliche Schussauslösung.

3.3 In der Einvernahme vom 17. März 2009 erklärte der Beschuldigte, er bleibe bei seinen bisherigen Aussagen. Er erläuterte, die Privatklägerin B. _____ seit 2004 gekannt zu haben (Urk. HD 8.3 S. 2). Daraus habe sich 2005 eine Beziehung ergeben, die bis März/April 2007 gedauert habe. Sie hätten zusammen gewohnt, wobei er aber als Asylbewerber in I. _____ [Kanton] angemeldet gewesen sei (S. 3). Die Beziehung sei mit Streit verbunden gewesen, es sei auch zu Schlägen und Drohungen gekommen (S. 4 und 5). Nach der Trennung im Frühling 2007 sei es zu SMS mit drohendem oder beleidigendem Inhalt gekommen (S.

5). Grund für die Trennung sei ein Vorfall gewesen, als ihm die Privatklägerin B. _____ in Anwesenheit seiner Freunde den Autoschlüssel weggenommen habe, weil er mit diesen Alkohol getrunken habe. Er habe ihr nachher die Schlüssel wieder abnehmen wollen und habe sie dabei "offenbar geschlagen". Selber könne er sich daran nicht erinnern (S. 8 f.).

Der Beschuldigte verneinte die Frage, ob er von der Privatklägerin C. _____ vor dem Ereignis vom tt.mm.2007 je geschlagen worden sei (S. 17). Bereits zuvor hatte er die Beziehung zu ihr als wie "Bruder und Schwester" umschrieben (S. 16).

Auf entsprechende Frage gab er an, nach der Trennung noch "einige Male" in der Wohnung an der E. _____ strasse gewesen zu sein, dies, wenn die Privatklägerin B. _____ nicht zu Hause gewesen sei. Mit dieser habe er ein paar Tage vor dem tt.mm.2007 letztmals Kontakt gehabt. Vielleicht habe sie ihn angerufen, um ihn zu fragen, ob er in der Wohnung gewesen sei (S. 17). Er räumte nun explizit ein, er sei am tt. oder tt.mm.2007 in der Wohnung gewesen und habe auf die Privatklägerin gewartet, um mit ihr zu reden. Er gab auch an, er habe dort 10 oder 15 Tage vor dem Vorfall vom tt.mm.2007 mit der Waffe herumgespielt bzw. diese geladen. Er habe sie in der Wohnung gelassen, weil er nicht gewusst habe, wo er sie sonst hätte lassen können; die Privatklägerin B. _____ habe davon aber nichts gewusst (S. 18 f.).

Die Darstellung des Beschuldigten, wonach er seine Pistole noch Wochen oder gar Monate nach der Trennung von seiner früheren Freundin ohne deren Wissen in deren Wohnung aufbewahrte, ist nicht glaubhaft. Vollends unglaubhaft erscheint jetzt auch seine frühere Behauptung, wonach er am tt.mm.2007 lediglich in deren Wohnung gegangen sei, um irgendwelche, nicht näher bezeichnete persönliche Effekten mitzunehmen, nachdem er nach eigenen Angaben in Abwesenheit der Privatklägerin schon mehrfach in die fragliche Wohnung zurückgekehrt war. Seine Erklärung vermag jedenfalls nicht zu begründen, warum er mindestens zwei Stunden in der Wohnung verweilte, bevor er sich schliesslich in einem Kasten versteckte, statt mit den angeblich benötigten Effekten einfach zu verschwinden.

Nicht glaubhafter wird auch die von ihm in den Raum gestellte Notwehrsituation, zumal die Privatklägerin C. _____ vor dem Vorfall vom tt.mm.2007 noch nie tötlich geworden war.

3.4 In der Einvernahme vom 1. April 2009 erklärte der Beschuldigte seine Kontaktaufnahmen zum Vater der Privatklägerinnen nach dem Vorfall vom tt.mm.2007 damit, dass er sich bei der Familie - über seine Vermittler - habe entschuldigen und dieser mitteilen wollen, der Schuss habe sich aus Versehen gelöst (Urk. HD 8/4 S. 4). Auf die Frage, ob er je damit gedroht habe, die ganze Familie umzubringen, führt er immerhin aus, er habe ein paar Tage nach der Trennung von der Privatklägerin B. _____ deren Vater angerufen und ihm gesagt, seine Tochter habe sein Leben zerstört und er habe alles verloren. "Sicherlich" habe er diesem auch "etwas Drohendes" gesagt, doch könne er sich nicht mehr konkret erinnern, zumal er damals betrunken gewesen sei. Als der Staatsanwalt nachhakte, räumte er ein, "vielleicht" damit gedroht zu haben, die Familie umzubringen.

Auf die Frage, warum er sich am tt.mm.2007 in einem Schrank versteckt habe, erläuterte der Beschuldigte, er habe gedacht, in Abwesenheit der Privatklägerin B. _____ ein paar Sachen abholen und wieder gehen zu können. Diese sei dann aber nach Hause gekommen und er habe nicht gewusst, was er hätte tun sollen. Er räumte auch ein, sich schon früher dort versteckt zu haben; das sei "einfach ein Scherz" gewesen (S. 7 f.). Er schilderte dann ausführlich den weiteren Ablauf am fraglichen Morgen: Die Privatklägerin C. _____ habe ihn im Schrank im Schlafzimmer gefunden, worauf er diesen verlassen habe. Anschliessend sei er ins Wohnzimmer gegangen. "Wahrscheinlich" habe die Privatklägerin C. _____ dort angefangen, ihn zu schlagen. Er sei dann in den Korridor gegangen, während die Privatklägerin B. _____ auf ihre Schwester eingeredet habe, sie solle sich beruhigen. Sie habe ihn auch abgetastet, wohl um nach Schlüsseln zu suchen. Durch die Schläge der Privatklägerin C. _____ sei er - wenn überhaupt - sicherlich nicht gravierend verletzt worden. Doch habe ihn ein Schlag in die Mitte seines Oberkörpers sehr geschmerzt und "dann" sei "das Ganze passiert" (S. 9). Er sei "wütend" geworden, in die Küche gegangen und habe dort einen "Gegenstand" behändigt. Damit sei er zurück in den Korridor und habe der Privatklägerin

C._____ einen Schlag versetzt und sie wohl am Kopf getroffen. Nachher sei diese wahrscheinlich ins Schlafzimmer gegangen. Im Eingangsbereich des Schlafzimmers sei es zu einem Gerangel zwischen ihm und den beiden Frauen gekommen, wobei er heftig in die Bauchregion geschlagen worden sei. Darauf sei er in die Küche zurück. "Aus der von mir schon erwähnten Schublade behändigte ich dann die Pistole und ging Richtung Korridor zurück. Faktisch stand ich dann in der Türe des Schlafzimmers. Ich nahm die Pistole nach oben und wollte damit drohen. In dem Moment, als ich die Pistole dann nach oben nahm, löste sich bereits ein Schuss." Die Privatklägerin B._____ sei darauf weiter ins Schlafzimmer hineingegangen. Er habe nicht gesehen, ob sie getroffen worden sei. Er sei dann ein paar Sekunden still gestanden und habe nicht gewusst, was er tun sollte. Obwohl er Schlüssel gehabt habe, sei er dann auf den Balkon und von dort, vom zweiten Stock hinunter gesprungen. Auch die Privatklägerin B._____ habe später gemeint, es wäre nicht zu einem solchen Vorfall gekommen, wenn ihre Schwester nicht so reagiert hätte (S. 10).

Auch hier lässt der Beschuldigte offen, was er denn genau in der Wohnung der Privatklägerin B._____ gesucht hatte, dies mitten in der Nacht und obwohl er sich zuvor schon mehrfach in Abwesenheit der Wohnungsinhaberin dort aufgehalten hatte. Er bringt keine plausible Erklärung, warum er sich im Kleiderkasten der Ex-Freundin versteckte, statt spätestens bei deren Rückkehr die Wohnung zu verlassen. Er behauptete nicht einmal, das Verlassen der Wohnung sei ihm verunmöglicht worden, geschweige denn liefert er eine nachvollziehbare Begründung für seine Drohung mit einer geladenen Pistole, die er angeblich aus einem Versteck in der Küche der Wohnung der Ex-Freundin geholt haben will. Nur schon der Einsatz einer solchen Waffe zur Drohung war hier völlig übertrieben, verwerflich und keineswegs gerechtfertigt. Wenn der Beschuldigte selber einräumt, dass er über das Verhalten der beiden Frauen - die sich im Gegensatz zu ihm rechtmässig in der Wohnung aufhielten - wütend war, lässt es dieses Eingeständnis durchaus als plausibel erscheinen, dass er sich zu einem weiteren irrationalen Verhalten, nämlich einer gewollten Schussabgabe aus der Pistole hinreissen liess. Insofern geht auch sein Hinweis, er habe nachher keine weiteren Schüsse mehr abgegeben und die Privatklägerin B._____ auch später nicht getötet, an der Sache vorbei.

Gegenstand des Verfahrens ist ja nicht mehr, ob er die Ex-Freundin habe töten wollen, sondern nur, ob er mit der Schussabgabe deren Tod in Kauf genommen hatte.

3.5 In der Einvernahme vom 9. Juli 2009 verlangte der Beschuldigte vorab das Auswechseln seines amtlichen Verteidigers (Urk. HD 8.5 S. 2) und beschränkte sich dann vor allem darauf, die Aussagen der Privatklägerinnen B._____ und C._____. pauschal als Lügen zu qualifizieren (S. 3 f.).

Er hielt im Übrigen daran fest, die Tatwaffe vor Jahren von einem inzwischen verstorbenen Mann aus H._____ mit dem Spitznahmen "... " geschenkt erhalten zu haben (S. 10 ff.). Sie sei alt und rostig gewesen; von der Marke habe er "keine Ahnung" (S. 12). Er habe sie nur vielleicht einmal in einem halben Jahr angeschaut. Er wisse nicht, ob sie einen Sicherungshebel gehabt habe. Er bat sodann den Vertreter der Privatklägerinnen, ihn bei diesen zu entschuldigen; er habe "nicht absichtlich" geschossen.

Wesentliche neue Erkenntnisse zur Frage, ob es zu einer gewollten oder zu einer ungewollten Schussabgabe gekommen war, ergeben sich aus dieser Einvernahme nicht.

3.6 In der Einvernahme vom 27. August 2009 widersprach der Beschuldigte der Darstellung der Privatklägerin B._____, wonach er sie und ihre Schwester angegriffen habe, als er aus dem Kasten gekommen sei. Tatsächlich sei er da von der Privatklägerin C._____ angegriffen worden, und diese habe von ihrer Schwester beruhigt werden müssen (Urk. HD 8.6 S. 2 f.). Er habe die Waffe nicht im Hosensack gehabt, sonst hätte diese ja von der Privatklägerin B._____ entdeckt werden müssen, als sie ihn abgetastet habe (S. 3). Er führte weiter aus, er habe sich auch nach der Trennung "ständig" mit der Privatklägerin B._____ getroffen und von dieser den Wohnungsschlüssel erhalten, um dort übernachten zu können (S. 5). Erneut beteuerte der Beschuldigte, der Schuss habe sich aus Versehen gelöst.

Die Darstellung des Beschuldigten und seine Argumentation ist jedenfalls nicht geeignet, ihn als seriös, vernünftig und gewissenhaft erscheinen zu lassen. Er

hatte sich offensichtlich in die Wohnung eingeschlichen und sich dort im Kleiderkasten der Ex-Freundin versteckt. Dieses Verhalten ist rational nicht nachvollziehbar und war offensichtlich geeignet, die jungen Frauen zu ängstigen. Jedenfalls wäre es völlig verständlich, wenn er nach dem Entdecktwerden von diesen verbal und allenfalls auch körperlich angegriffen wurde. Er hatte keinerlei Recht, sich in der Wohnung aufzuhalten und war sich dessen offensichtlich auch bewusst. Unglaublich ist namentlich die Behauptung, er habe von der Privatklägerin B._____ einen Wohnungsschlüssel erhalten, um dort übernachten zu können. Wäre dem so gewesen, hätte er dies von Anfang an erzählen können. Sodann wäre es geradezu absurd gewesen, sich bei der Rückkehr der Privatklägerinnen in die Wohnung in einem Kleiderschrank zu verstecken.

Auf seine Einwände gegen die Sachdarstellung der beiden Privatklägerinnen wird im Übrigen bei der Würdigung der entsprechenden Aussagen dieser Frauen zurückzukommen sein.

3.7 Am 22. September 2009 folgte eine weitere Einvernahme des Beschuldigten (Urk. HD 8.7).

Auf entsprechende Frage bestätigte der Beschuldigte, am 27. August 2009 ausser Protokoll geschildert zu haben, nach der Schussabgabe Manipulationen an der Tatwaffe vorgenommen zu haben. Er legte in der Folge dar, wie er die Waffe auf dem Weg zu seinem Auto entladen hatte. In seinem 12-monatigen Militärdienst habe er gelernt, wie man ein automatisches Gewehr (die Variante von H._____ einer Kalaschnikow) entlade; das gehe auf gleiche Weise (S. 3). Es sei doch normal, dass er wisse, wie man eine Pistole entlade (S. 4).

Zwar räumte der Beschuldigte damit nicht ein, jemals eine Ausbildung an einer Handfeuerwaffe erhalten zu haben. Indessen ist ihm der Umgang mit Schusswaffen generell vertraut und er kannte sicher den allgemeinen Grundsatz, dass jede Waffe vor einer Entladekontrolle als geladen zu betrachten ist. Auch dies spricht zumindest als ein Indiz gegen eine ungewollte Betätigung des Abzugs der Pistole am tt.mm.2007.

3.8 Im Rahmen der Einvernahme vom 20. Oktober 2009 machte der Beschuldigte geltend, es gebe Leute, die bestätigen könnten, dass er nicht der "Typ" sei, der absichtlich schieesse und die aussagen könnten, er habe unabsichtlich geschossen (Urk. HD 8.8 S. 3). Im Übrigen räumte er nun ein, im Verlaufe der Auseinandersetzung "möglicherweise" auch die Privatklägerin B._____ geschlagen zu haben (S. 5).

Es kann ohne Weiteres angenommen, dass sich Zeugen finden liessen, die entsprechende Aussagen machen würden. Zur Beurteilung des Vorfalls vom tt.mm.2007 würde dies allerdings nicht im Ernst etwas beitragen. Im Zusammenhang mit der Schussabgabe ist es auch ohne jede Bedeutung, ob die Privatklägerinnen je im Schlafzimmer eingesperrt waren bzw. sich dort selber eingesperrt hatten. Wesentlich ist immerhin, dass der Beschuldigte es nun jedenfalls als möglich erachtet, dass sich seine Aggressivität im Verlaufe der Auseinandersetzung und vor der Schussabgabe gegen die Privatklägerin B._____ gerichtet und er ihr dabei eine Kopfverletzung zugefügt hatte, wobei er allerdings anfügte, er habe eigentlich die Privatklägerin C._____ treffen wollen.

3.9 Am 7. Januar 2010 fand die Schlusseinvernahme statt (Urk. HD 8.9). Der Beschuldigte hielt erneut daran fest, er habe "nicht schiessen" und "niemanden verletzen" wollen. Die Privatklägerinnen hätten zu 90 % gelogen (S. 3). Tatsächlich habe die Privatklägerin C._____ ihn angegriffen und ihn mindestens 10 Mal geschlagen (S. 4). Sodann habe deren Vater den Auftrag erteilt, ihn zu töten. Er habe gar keinen Grund gehabt, die Privatklägerin B._____ umzubringen und sie auch nicht umgebracht, obwohl er die Möglichkeit gehabt hätte. Er glaube allerdings, das Gericht werde der Anklage und den Privatklägerinnen glauben (S. 4). Es sei ihm nie in den Sinn gekommen, auch nur einen Schuss abzufeuern (S. 5). Es tue ihm leid, und er sei froh, dass die Privatklägerin B._____ keinen bleibenden Schaden davontragen werde (S. 6).

Nach Vorhalt des Anklagesachverhalts erklärte der Beschuldigte vorerst, dieser beruhe auf Lügen der beiden Privatklägerinnen (S. 9). Sodann führte er aus, er habe etwas mehr als zwei Jahre, bis zum tt. oder tt. März 2007 in der fraglichen Wohnung gewohnt. Danach habe ihm die Privatklägerin B._____ bis zum tt. oder

tt. April 2007 die Schlüssel zur Verfügung gestellt. Seine "Sachen" seien immer noch dort (S. 10). Er anerkenne, gegen das Waffengesetz verstossen zu haben, nicht jedoch den "Rest" der Anklageschrift (S. 11).

Neue Erkenntnisse lassen sich aus dieser Einvernahme nicht gewinnen.

3.10 Die Fortsetzung der Schlusseinvernahme am 27. Januar 2010 diene einzig der Befragung des Beschuldigten zu seinem Vorleben und seinen persönlichen Verhältnissen (Urk. HD 8.10).

3.11 Anlässlich seiner Befragung in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung räumte der Beschuldigte ohne Weiteres ein, dass er am tt.mm.2007 nachts ohne Berechtigung in die Wohnung seiner Ex-Freundin eingedrungen und mehrere Stunden dort verblieben war (Urk. 81 S. 4). Er schildert dann den Ablauf, nachdem er von den Privatklägerinnen im Schrank entdeckt worden sei. Die Privatklägerin C._____ habe zu schreien begonnen, als er aus dem Schlafzimmer gekommen sei, worauf er sie gefragt habe, warum sie schreie, er "mache ja nichts". Sie habe darauf begonnen, ihn zu schlagen, worauf er vom Wohnzimmer (Zimmer beim Fernsehgerät) in den Korridor zurückgewichen sei. Dabei sei er ständig von der Privatklägerin C._____ geschlagen worden, während die Privatklägerin B._____ ihr gesagt habe, sie solle aufhören damit. Die Privatklägerin B._____ habe ihn aufgefordert, ihr die Wohnungsschlüssel auszuhändigen, worauf er wahrheitswidrig behauptet habe, keine Schlüssel zu haben. Nun habe die Privatklägerin B._____ angefangen, ihn an den Hosentaschen anzufassen, worauf er die Schlüssel herausgezogen und ihr gezeigt habe. Währenddessen habe die Privatklägerin B._____ seinen anderen Hosensack durchsucht und sein Mobiltelefon herausgenommen. Dieses habe sie ihm zurückgegeben. Darauf habe er sich umgedreht zur Wohnungstüre. Er habe gesehen, dass dort kein Schlüssel steckte, und er habe deshalb gedacht, die Türe sei nicht verschlossen. Als er dann die Türfalle hinuntergedrückt habe, habe er gesehen, dass sie verschlossen gewesen sei. Er sei darauf ca. 1 - 1.5 Meter zurückgewichen und habe die beiden aufgefordert, die Türe zu öffnen, damit er hinausgehen könne. In diesem Moment habe ihn die Privatklägerin C._____ gefragt, wie er denn in die Wohnung hineingekommen sei. Als er gesagt habe, durch das Fenster, habe sie gesagt, er solle

durch das Fenster springen. Sie habe darauf seine Mutter verflucht und erneut angefangen, ihn zu schlagen. Dabei sei er "stark in die Mitte der Brust" getroffen worden. Er sei nun in die Küche zurückgewichen und habe von einem Tisch einen Aschenbecher oder etwas ähnliches genommen. Damit habe er die Privatklägerin C._____ "hinten im oberen Teil des Körpers getroffen". Sie sei in diesem Moment ins Schlafzimmer gegangen. Er sei dann "losgegangen" und habe "wahrscheinlich erneut ausgeholt". Er denke nicht, dass er die Privatklägerin C._____ getroffen habe, da sich die Privatklägerin B._____ dazwischen gestellt habe. Später habe er dann gehört, dass er "sie auch getroffen" habe. In dem Moment habe "jemand der Nachbarn an die Türe geklopft"; die beiden Privatklägerinnen seien da im Schlafzimmer gewesen. "Ich ging dann in die Küche und habe den Gegenstand in die Küche gebracht. Aus der Schublade unterhalb des Kochherds holte ich eine Pistole und ging zurück in den Korridor. Dann bin ich genau an die Türe des Schlafzimmers gegangen und habe die Pistole gehoben. Meine Hand war nicht ausgestreckt". Er demonstrierte dabei, sie in einem 45°-Winkel nach oben gehalten zu haben. Er habe die Pistole eher der Privatklägerin C._____ als der Privatklägerin B._____ "zeigen" wollen, damit jene aufhöre, ihn zu schlagen. Wie er nun die Pistole "gezeigt" habe, habe sich ein Schuss gelöst. Darauf habe er Angst bekommen und sei zurückgewichen. Die beiden seien ihm in etwa 1.5 Meter Entfernung gegenübergestanden. Nach ein paar Sekunden habe sich die Privatklägerin B._____ als erste bewegt und sich nach rechts gedreht. Sie sei ins Schlafzimmer gegangen. Das sei das Letzte, was er gesehen habe, nachher habe er die Wohnung verlassen (S. 6).

Der Beschuldigte lieferte damit eine zumindest teilweise neue Sachverhaltsschilderung. Aber auch diese Version überzeugt nicht. Immerhin zeigt sie, dass es der Beschuldigte selber nicht als schlimm betrachtete, nachts in eine Wohnung einzudringen und sich dort zu verstecken. Er reagierte auf die berechnete Empörung der Privatklägerin C._____ mit Unverständnis. Insbesondere widerlegt er hier aber klar seine eigene, früher vorgebrachte Notwehrthese. Folgt man seiner Schilderung, wäre es ihm nämlich ein Leichtes gewesen, die Wohnung mittels seines Schlüssels zu verlassen, zumal nur eine der beiden Frauen überhaupt gegen ihn tötlich geworden sein soll und er jedenfalls ungehindert zur Wohnungstüre

hatte gehen können. Der behauptete, starke Schlag durch die Privatklägerin C._____ hinderte ihn sodann nach eigener Darstellung nicht, zuerst in der Küche einen "Gegenstand" zu holen und nachher damit auf sie einzuschlagen. Dabei war er offenbar so wütend, dass er nun auch die Privatklägerin B._____ - nach seiner Darstellung versehentlich - getroffen hatte. Vollends unverständlich ist, weshalb er darauf in der Küche noch die Pistole holte, statt ungehindert die Wohnung zu verlassen, mögen sich an der Türe auch bereits Nachbarn aufgehalten haben. Er sah sich ja angeblich als Opfer eines ungerechtfertigten Angriffs durch die Privatklägerin C._____. Zu behaften ist er jedenfalls bei seiner Darstellung, wonach er mit der Pistole zur Türe des Schlafzimmers und damit nach eigener Darstellung auf die beiden Frauen zugegangen war, die Pistole "gehoben" und sie aus nächster Nähe in einem 45° Winkel (vgl. S. 6 und 7) nach oben gerichtet hatte. Daran ändern auch seine nachgeschobenen Beteuerungen nichts, er habe nicht die Absicht gehabt, auf jemanden zu schießen oder jemanden zu verletzen. Nicht überzeugend ist es, wenn er im weiteren Verlauf der Befragung seine Schilderung modifizierte und die Waffe nun in einem 90° Winkel nach oben gehalten haben will (S. 10), dies, nachdem ihm im Rahmen der Befragung gezeigt worden war, dass sich die beiden Frauen sehr wohl in der Schusslinie der von ihm mitgeführten Pistole befanden, die er - nach eigener Zugabe (S. 8) - in der zumindest teilweise ausgestreckten Hand gehalten hatte. Dass dabei die Privatklägerin B._____ tatsächlich im Schulterbereich getroffen wurde, ist ja unbestritten. Insbesondere enthält die Schilderung des Beschuldigten keinerlei Hinweise, die eine unwillkürliche Betätigung des Abzugs auch nur einigermaßen plausibel erscheinen lassen könnten: Es gab bei und unmittelbar vor der Schussauslösung keinerlei Dritteinwirkung auf den Beschuldigten, und dieser hatte sich voll auf die beide Frauen konzentriert.

3.12 Zusammenfassend kann dem Beschuldigten zwar attestiert werden, dass er zum hier entscheidenden Kerngeschehen, der kurzen Sequenz der an sich unbestrittenen Schussauslösung immer gleich ausgesagt hatte: sie sei ungewollt bzw. versehentlich erfolgt.

Allerdings passt diese Behauptung einer versehentlichen Schussabgabe nicht nur schlecht zur immer wieder modifizierten Vorgeschichte sondern namentlich auch schlecht zu seiner anschliessenden Flucht, ohne sich um die Privatklägerin B._____ zu kümmern oder sich auch nur zu vergewissern, ob diese tatsächlich unverletzt geblieben war. Dies erscheint umso unverständlicher als er in der Untersuchung ja auch behauptete, sie geliebt und mit ihr bis zum tt.mm.2007 in regelmässigem Kontakt gestanden zu haben. Hinzu kommen die weiteren Ungeheimheiten im Verlaufe seiner diversen Aussagen; diesbezüglich kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Schliesslich passen auch die nachträglichen Drohungen an die Adresse des Vaters der Privatklägerinnen - diesbezüglich liegt heute ein rechtskräftiger Schuldspruch vor - nicht zu einer ungewollten, nur versehentlichen Schussabgabe am tt.mm.2007.

Die Verteidigung hat eingewendet, man könne das (vom Beschuldigten behauptete) "Erschrecken" auch so interpretieren, dass er tatsächlich der Ansicht gewesen sei, dass sich in der Waffe gar kein Schuss befinde; diesem "Umstand" habe die Vorinstanz keine Rechnung getragen (Urk. 100 S. 5). Tatsächlich sei der Beschuldigte davon ausgegangen, die Waffe sei "nicht geladen" (S. 6 und Urk. 140 S. 3).

Die Vorinstanz brauchte eine solche These schon deshalb nicht abzuhandeln, weil sie vom Beschuldigten selber nie auch nur im Ansatz vertreten wurde. Er selber hatte vielmehr in der Untersuchung erwähnt, die Waffe wenige Tage vor dem Vorfall persönlich entladen und anschliessend wieder geladen und dann im angeblichen Versteck unter dem Kochherd deponiert zu haben (Urk. HD 8.3 S. 18). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte er, eine geladene Pistole dabei gehabt zu haben (Urk. 139 S. 6). Aufgrund seiner militärischen Ausbildung kannte er zudem zweifellos den allgemein gültigen Grundsatz, dass jede Waffe als geladen zu betrachten ist, solange man sich nicht persönlich vom Gegenteil vergewissert hat. Aber auch ein "Laie" nimmt eine Schussauslösung in Kauf, wenn er den Abzug einer Faustfeuerwaffe betätigt, ohne sich zuvor Gewissheit verschafft zu haben, dass sie ungeladen ist.

Es bestehen jedenfalls keine ernsthafte Zweifel daran, dass der Beschuldigte im Verlaufe der tätlichen Auseinandersetzung mit Wissen und Willen aus seiner Pistole einen Schuss in die Richtung seiner beiden Kontrahentinnen abgefeuert hatte. Dabei bestand eine derart hohe Wahrscheinlichkeit, dass die in nächster Nähe und in allgemeiner Schussrichtung befindliche Privatklägerin B._____ eine tödliche Schussverletzung hätte erleiden können, dass mit der Schussabgabe von ihm auch eine solche Verletzung in Kauf genommen wurde, mag er auch nach der Schussabgabe selber über sein Vorgehen erschrocken gewesen sein und dieses heute bereuen.

4. Die Privatklägerin B._____ wurde zum Vorfall vom tt.mm.2007 mehrmals befragt.

4.1 Ihre erste Einvernahme erfolgte noch am tt.mm.2007 kurz nach der Operation im Spital und ist als Audio-Aufnahme (auf einem Datenträger) dokumentiert (Urk. HD 6.1).

Sie erzählte - hier kurz zusammengefasst - unter anderem, dass sie vom Beschuldigten - nach dessen Entdeckung im Schrank - zu Boden geschlagen worden sei und dass er später eine kleine Pistole, die sie zuvor noch nie gesehen habe, aus der Hosentasche genommen habe. Diese habe er auf sie gerichtet, worauf sie sich abgewendet und darauf den Schuss gehört habe. Vor der Schussabgabe habe er nichts gesagt, er habe sie nur böse angeschaut. Sie habe nicht bemerkt, ob er vor dem Schuss an der Waffe manipuliert habe. Es sei alles sehr schnell gegangen; sie habe nur noch versucht, sich umzudrehen und die Tür zuzumachen. Die Schwester sei neben ihr im Zimmer gewesen. Der Beschuldigte habe die Waffe aber speziell auf sie (gemeint die Privatklägerin B._____) gerichtet. Es sei sicher nur ein einziger Schuss gefallen. Geschlagen habe er sie vorher, weil er eifersüchtig sei und sie sich von ihm getrennt habe. Sie habe nicht bemerkt, dass er betrunken gewesen sei, doch könne dies schon sein. Sie sei fast zwei Jahre mit ihm zusammen gewesen, und während dieser Zeit habe er sie wiederholt geschlagen. Sie sei deswegen aber nie zum Arzt oder ins Spital gegangen und habe auch nie eine Anzeige gemacht, da er dann das Land hätte verlassen müssen. Beim Vorfall, der zur definitiven Trennung geführt habe, sei sie

von ihm auch geschlagen worden. Darauf habe ihn ihr Vater zur Rede gestellt. Dabei habe der Beschuldigte gedroht, ihre ganze Familie umzubringen. Das habe sie aber nicht ernst genommen. Er sei einfach sehr eifersüchtig und auch ein bisschen krank.

Schon bei einer früheren Gelegenheit habe er ihr einmal eine Waffe gezeigt, eine andere, grössere. Damals habe er aber nicht geschossen, sondern nur damit gedroht, sie und sich selber damit umzubringen. Das habe sie aber nicht ernst genommen.

4.2 In der polizeilichen Einvernahme vom 3. Juli 2007 erklärte sie vorab, sie habe bei der ersten Befragung im Spital die Wahrheit gesagt (Urk. HD 6.2 S. 1).

Sie habe mit dem Beschuldigten etwa zwei Jahre lang - mit Unterbrüchen - eine Beziehung gepflegt und zeitweise mit ihm an der E. _____ strasse zusammen gelebt. Im März 2007 sei er endgültig weggezogen; es gebe aber noch "einige Klammotten von ihm" im Keller. Sie sei 2006 von ihm schwanger geworden, habe aber keine Familie mit ihm gewollt und das Kind abgetrieben. Sie habe seit Mai 2007 eine Beziehung zu einem anderen Mann in H. _____. Der Beschuldigte habe sie immer wieder geschlagen, wenn er Alkohol getrunken habe (S. 2). Nachdem sie dies schliesslich ihren Eltern erzählt habe, habe er ihr versprochen, keinen Alkohol mehr zu trinken. Daran habe er sich dann bis zum Vorfall im März 2007 gehalten. Da habe er sie erneut geschlagen, weil sie ihm zuvor vor seinen Kollegen wegen seiner Alkoholisierung den Schlüssel zu ihrem Auto abgenommen habe. Nun habe sie nichts mehr mit ihm zu tun haben wollen. Bevor sie Ende April 2007 in die Ferien verreist sei, sei er in ihre Wohnung gekommen. Er habe eine Pistole dabei gehabt und ihr offenbar Angst einflössen wollen.

Am tt.mm.2007 sei sie um ca. 05.20 Uhr mit ihrer Schwester vom Ausgang in ihre Wohnung zurückgekehrt. Diese habe seit den Ferien bei ihr gewohnt, da sie Angst vor dem Beschuldigten gehabt habe. Die Schwester habe die Türe geöffnet und sogleich wieder abgeschlossen. Dann hätten sie die Wohnung durchsucht, um sicherzugehen, dass der Beschuldigte nicht anwesend sei. Er habe sich in der Vergangenheit schon zweimal im Kasten und auch im Bad oder unter dem Bett in

der Wohnung versteckt gehabt. Sie habe ihn auch diesmal im Kasten gefunden, worauf er herausgesprungen sei. Er habe sie ergreifen wollen, doch habe ihn ihre Schwester weggestossen. Sie habe dann Angst gehabt, er könnte dieser etwas antun. Sie habe ihm angesehen, dass er unter Drogen, eventuell Kokain, oder unter Alkohol gestanden habe. Er habe ihre Schwester gestossen und sie auf den Kopf geschlagen, vermutlich mit der abgefallenen Türfalle vom Schlafzimmer. Sie sei auch selber am Kopf getroffen worden, wo man später zwei Rissquetschwunden festgestellt habe. Sie und ihre Schwester seien in der Tür zum Schlafzimmer gestanden und sie habe ihn in den Gang hinausgestossen, wobei er auf sein Gesicht gefallen und sofort wieder aufgestanden sei. Darauf habe er eine kleine schwarze Pistole aus der rechten Hosentasche gezogen und sofort einmal auf sie geschossen. Schon als sie die Waffe gesehen habe, habe sie sofort die Schlafzimmertüre schliessen wollen und sich dabei etwas nach rechts gedreht. Zwischen dem Herausnehmen der Waffe und dem Schuss seien nur etwa 2 Sekunden verstrichen. Die Türe habe sie dann nicht mehr schliessen können, weil sie zuvor von der Kugel an der linken Schulter getroffen worden sei. Zuvor sei ihr schon Blut vom Kopf heruntergelaufen, weshalb sie zuerst gedacht habe, sie sei auch dort getroffen worden. Sie und ihre Schwester hätten sich darauf gegen die Türe gelehnt und versucht, diese zu schliessen. In diesem Zeitpunkt habe jemand gegen die Eingangstüre gehämmert, vermutlich Nachbarn, weil ihre Schwester von Anfang an geschrien habe. Der Beschuldigte habe noch versucht, ins Zimmer einzudringen, dann habe man nichts mehr von ihm gehört. Nach 10 Minuten sei dann die Polizei gekommen, ihr sei schlecht geworden und sie könne sich an das Weitere nicht mehr erinnern (S. 5 f.). Seither habe sie nichts mehr vom Beschuldigten gehört.

Diese Darstellung ist recht detailliert, durchaus anschaulich und kompatibel mit dem von der Polizei festgehaltenen Situations- und Spurenbild. Sie deckt sich auch mit den Angaben, welche die Privatklägerin B._____ kurz nach dem Vorfall gegenüber der Polizei auf Band gesprochen hatte. Zur Frage, ob der Beschuldigte gewollt oder versehentlich den Abzug betätigt hatte, enthält sie zwar keine direkten Hinweise. Immerhin bestätigte die Privatklägerin B._____ aber, dass der Beschuldigte eifersüchtig war, sich schon vor dem Vorfall mehrmals zu Gewaltaus-

brüchen gegen sie hatte hinreißen lassen und sie auch hier unmittelbar vor der Schussabgabe massiv geschlagen hatte. Sie bestätigte auch ihre frühere Angabe, wonach der Beschuldigte schon nach dem Vorfall, der zur definitiven Trennung geführt hatte, angedroht hatte, ihre ganze Familie umzubringen. Insgesamt stützten die Ausführungen der Privatklägerin B._____ jedenfalls die Annahme, der Beschuldigte habe gewollt abgedrückt; konkrete Hinweise auf eine versehentliche Schussabgabe fehlen vollständig.

4.3 Die Privatklägerin B._____ wurde am 26. Mai 2009 formell als Zeugin einvernommen, dies in Anwesenheit des Beschuldigten und seines Verteidigers (Urk. HD 6.3).

Sie gab - zusammengefasst - an, den Beschuldigten seit einigen Jahren zu kennen. 2005 sei man sich dann näher gekommen. Am Anfang sei es eine gute Beziehung gewesen, doch sei es dann immer schlimmer geworden, weil der Beschuldigte "krankhaft eifersüchtig" sei (S. 4). Er habe ihr nachspioniert und sie geschlagen, so dass es immer wieder zum Abbruch der Beziehung gekommen sei. Nachdem er sie an ihrem Arbeitsort in angetrunkenem Zustand geschlagen habe, habe sie die Beziehung dann beendet und sei zu ihren Eltern gezogen. Sie habe ihm Geld gegeben, damit er sie in Ruhe lasse. Heute hasse sie ihn manchmal, manchmal sei er ihr gleichgültig oder sie habe Mitleid mit ihm (S. 5 f.).

Sie bestätigte, sowohl am 24. Juni wie auch am 3. Juli 2007 der Polizei die Wahrheit gesagt zu haben (S. 7).

Sie sei am tt.mm.2007 gegen ca. 5 Uhr mit der Schwester nach Hause gekommen. Weil sich der Beschuldige schon bei früheren Gelegenheiten in ihrer Wohnung im ersten Stock versteckt gehabt habe, hätten sie diese zuerst durchsucht, worauf sie ihn im Schrank versteckt gefunden habe. Ihre Schwester habe ihn angeschrien, worauf er ihnen bedeutet habe, still zu sein. Er habe sie dann beide geschlagen, die Schwester sei sogar eine Weile bewusstlos gewesen. Sie denke, er habe mit der abgefallenen Türfalle des Schlafzimmers zugeschlagen. Als sie am Boden gesessen sei, habe ihr der Beschuldigte damit auf den Hinterkopf geschlagen. Nachher hätten sie ihn gemeinsam weggestossen; er sei dabei umge-

stürzt. Beim Aufstehen habe er eine Pistole aus dem Hosensack gezogen und sie abgefeuert. Sie habe sich abgedreht, und die Kugel habe ihre linke Schulter getroffen. Das habe sich zwischen Korridor und Schlafzimmer ereignet. Sie und ihre Schwester hätten dann versucht, die Schlafzimmertüre zu schliessen. Drinnen habe die Klinke gefehlt, doch habe der Beschuldigte von aussen noch zwei- dreimal die Klinke hinuntergedrückt. Von aussen habe ein Nachbar aus J._____ versucht, die Wohnungstüre zu öffnen. Dann sei auch die Polizei vor dem Haus gewesen (S. 9). Sie habe wegen des verärgerten Blicks des Beschuldigten den Eindruck gehabt, dieser sei alkoholisiert gewesen (S. 12). Sie selber habe zuvor nur wenig Alkohol getrunken, ihre Schwester gar keinen (S. 10). Die Schläge des Beschuldigten seien heftig gewesen, und sie sei deswegen ebenfalls zu Boden gegangen (S. 13 f.). Das Ganze habe sich vor der Schlafzimmertüre abgespielt. Sie könne sich nicht erinnern (entgegen der Darstellung ihrer Schwester) während des Vorfalls auch in der Küche oder im Wohnzimmer gewesen zu sein (S. 14 f.). Geschossen habe der Beschuldigte jedenfalls vom Korridor aus. Es sei richtig, dass er zuvor nach einem Stoss auf das Gesäss gefallen sei, dann die Waffe aus der Hosentasche genommen habe, auf ihre Brust gezielt und geschossen habe; sie sei ganz sicher, dass er die Waffe aus dem Hosensack gezogen habe (S. 15). Er habe danach sofort geschossen (S. 16). Sie könne sich nicht erinnern, dass er dabei etwas gesagt hätte. Sie sei da etwa einen Meter von ihm entfernt gewesen. Er habe den Arm "ca. waagrecht" gegen sie gerichtet und sie mit einer Hand gehalten (S. 16). Genaueres könne sie nicht sagen, das Ganze habe sich "dermassen schnell abgespielt". Sicher habe er die Waffe aber nicht gegen ihren Kopf gehalten sondern gegen ihre Brust gezielt. Sie habe sich abgedreht, um die Türe zu schliessen, doch habe er da bereits geschossen (S. 17). Es sei ihr dann aber doch noch gelungen, die Türe zu schliessen. Nach der Schussabgabe habe ihr der Beschuldigte entgegengeblickt. Auf die Frage, ob er überrascht oder erschrocken gewirkt habe, meinte sie: "Diesbezüglich habe ich keine Beobachtungen gemacht." Sie sei aber der Ansicht, er habe ihre Verletzung gesehen; er sei ja in der Nähe von ihr gestanden, und sie könne sich nicht vorstellen, dass er nicht hätte bemerken sollen, dass er getroffen habe. Manipulationen an der Waffe habe sie vor der Schussabgabe nicht bemerkt (S. 18). Auf Vorhalt, gemäss Darstellung

des Beschuldigten habe dieser die Waffe aus einer Schublade in der Küche geholt, erklärte die Privatklägerin B._____, er lüge; er habe sie im Hosensack gehabt (S. 19). Weder seien sie im Verlauf des Ereignisses in der Küche gewesen, noch habe er dort eine Waffe geholt. Vielleicht habe er sie aber während der Wartezeit dort hervorgeholt.

In dieser Zeugenaussage stimmen viele Details und alle wesentlichen Punkte mit den früheren Aussagen der Privatklägerin B._____ überein, ohne dabei den Anschein einer auswendig gelernten Darstellung zu erwecken. Auch hier gibt es indessen keine Aussagen, welche direkt die Frage beantworten könnten, ob der Beschuldigte gewollt oder aus Versehen geschossen hatte. Ersteres ist aber auch aufgrund der gesamten Schilderung durch die Privatklägerin B._____ weit stimmiger. Der Beschuldigte war wütend und sah sich nicht nur verbaler, sondern auch tätlicher Gegenwehr der beiden Frauen ausgesetzt, was er offensichtlich nicht akzeptieren konnte und hinnehmen wollte. Mit der Schussabgabe legte er es darauf an, sich gegenüber den beiden Frauen durchzusetzen. Es besteht kein erheblicher Zweifel, dass sie gewollt erfolgte.

5. Keine andere Erkenntnisse ergeben sich aus den Aussagen der Privatklägerin C._____

5.1 Die Privatklägerin C._____ war noch am Morgen des tt.mm.2007 von der Polizei befragt worden (Urk. HD 7.1). Sie führte an, der Beschuldigte habe es "nicht verkraften" können, dass ihre Schwester vor drei Monaten mit ihm "Schluss gemacht" habe. Seither belästige und bedrohe er sie dauernd. Da die Schwester deswegen Angst habe, sei sie zu ihr gezogen. Sie seien gegen 05.30 Uhr vom Ausgang zurückgekommen und hätten zuerst die Wohnung kontrolliert, weil der Beschuldigte dort schon einmal "eingebrochen" sei und ihrer Schwester aufgelauert habe. Plötzlich habe ihre Schwester auf ... [Sprache in H._____] aus dem Schlafzimmer gerufen: "Er ist da; er hat sich im Schrank versteckt!" (S. 1) Die Schwester habe dann hinter ihr Schutz gesucht. Die Schwester habe ihn gefragt, wie er in die Wohnung gekommen sei, worauf er geantwortet habe, er sei durch das Küchenfenster eingestiegen. Die Schwester habe das nicht geglaubt und gefragt, ob er einen Schlüssel habe. Sie habe ihm auch gesagt, die Beziehung sei

zu Ende; er habe hier nichts mehr zu suchen. Er habe widersprochen und gefragt, wer ihr neuer Freund sei. Er werde die Wohnung nicht verlassen, bis sie ihm das sage. Die beiden hätten wütend, aber in normaler Tonlage auf ... gesprochen. Die Unterhaltung sei dann aber immer lauter und aggressiver geworden (S. 2). Die Schwester habe angefangen zu zittern, und sie selber habe dem Beschuldigten auch erklärt, er habe hier nichts zu suchen. Als er immer näher gekommen sei, habe sie ihn zurückgestossen (geschupft) und ihn geheissen, er solle gehen. Er habe nun seine Aufmerksamkeit ihr zugewandt. Sie sei wütend geworden und habe ihn nochmals gestossen. Gleichzeitig hätten sie und ihre Schwester um Hilfe gerufen, worauf er sie "harsch" geheissen habe, ruhig zu sein. Während dieser Phase hätten sie sich zu Dritt ins Wohnzimmer und anschliessend wieder in den Flur bewegt, dies, weil sie im Wohnzimmer das Mobiltelefon und die Wohnungsschlüssel habe holen wollen, was ihr dann aber "aufgrund des Gerangels" nicht gelungen sei. Durch den Lärm seien aber die Nachbarn alarmiert worden und hätten an die Wohnungstüre geklopft. Sie und ihre Schwester hätten um Hilfe und nach der Polizei gerufen. Der Beschuldigte sei nun immer aggressiver geworden, wohl aus Angst vor der Polizei. Sie habe dann von ihm einen Schlag an den Kopf bekommen. Es sei sehr schnell gegangen, und er habe sie irgendwie auf den Boden gedrückt. Sie habe gesehen, wie ihre Schwester ebenfalls auf den Boden gefallen sei. Sie selber habe dann versucht aufzustehen, worauf ihr der Beschuldigte nochmals auf den Kopf geschlagen habe und sie in einer Kauerstellung geblieben sei. Nun habe sie gesehen, wie ihre Schwester den Beschuldigten in die Küche zurückgedrängt habe. Sie habe ihrer Schwester dabei geholfen. Darauf sei der Beschuldigte in Richtung Küche zurückgewichen und im Türrahmen stehen geblieben. Er habe - glaublich aus seiner rechten Hosentasche - eine Schusswaffe hervorgezogen, eine kleine schwarze Pistole, kleiner als die Dienstwaffe des Polizisten. Er habe mit gestrecktem Arm sofort auf die links neben ihr stehende Schwester gezielt und einen Schuss abgegeben. Sie habe gesehen, dass die Schwester an der linken Schulter getroffen worden sei, habe wieder zum Beschuldigten geschaut und gesehen, dass er die Waffe nun auf sie selber gerichtet habe. Er sei da nur etwa 1 ½ Meter von ihnen entfernt gewesen. Sie, die beiden Frauen, hätten sich dann rückwärts ins Schlafzimmer zurückgezogen. Ihrer

Schwester sei es gelungen, die Tür ins Schloss zu ziehen, worauf er noch zweimal versucht habe, diese aufzudrücken. Sie hätten geschrien. Nach etwa 10 Minuten sei dann die Polizei eingetroffen. Inzwischen habe der Beschuldigte die Wohnung - aufgrund der umgestürzten Pflanzen wohl über den Balkon - verlassen gehabt (S. 3).

Auch diese Darstellung des Tatablaufs ist anschaulich und nachvollziehbar. Sie deckt sich in allen wesentlichen Teilen mit jener der Privatklägerin B._____. In Anbetracht des hektischen und dynamischen Geschehens, aber auch des Umstandes, dass die erste Befragung der Privatklägerin B._____ nach deren Operation im Spital und dann erst wieder einige Zeit später erfolgte, sind kleinere Differenzen oder Ungenauigkeiten ohne Bedeutung. So ist es nebensächlich, ob sich das Geschehen vor der Schussabgabe auch einmal kurz ins Wohnzimmer oder in Richtung der Küche verlagert hatte. Dass der Beschuldigte während des Streits dort die Pistole aus einer Schublade hervorgeholt hatte, schilderte auch die Privatklägerin nicht, andererseits berichtete sie nicht, dass auch der Beschuldigte einmal zu Boden gefallen sei. Jedenfalls enthalten aber auch ihre Ausführungen keinerlei Hinweis darauf, dass sich der Schuss versehentlich im Verlauf eines Gerangels gelöst haben könnte; im Gegenteil, sie deuten klar auf eine bewusste Schussabgabe hin, als sich der Beschuldigte von den beiden Frauen bedrängt fühlte und sich durchsetzen wollte, als diese offenkundig nicht bereit waren, sich seiner Brachialgewalt einfach zu fügen.

Die Privatklägerin C._____ schilderte im Übrigen wie schon ihre Schwester, diese und der Beschuldigte hätten sich vor zwei, drei Jahren kennen gelernt und später zusammengelebt. Die Schwester habe sich wegen seiner Eifersucht aber schon nach ein paar Monaten wieder trennen wollen. Er habe sie auch mindestens einmal geschlagen. Sie wisse zwar keine Details, aber die Schwester habe aus der Nase geblutet und ein blaues Auge gehabt. Aus Mitleid habe sie ihm aber nicht den Laufpass gegeben. Ende März 2007 habe sie dann aber nach einer Eifersuchtsszene am Arbeitsplatz die Beziehung beendet. Sie habe keinen Kontakt mehr gewollt, habe dann aber feststellen müssen, dass ihr der Beschuldigte "dauernd abpasste". Auch sie selber habe er mehrere Male angerufen und gebe-

ten, sie solle ihre Schwester dazu bewegen, ihn anzurufen. Einmal sei er sogar bei dieser eingebrochen, um sie zur Rede zu stellen, und einmal habe er ihrem Vater telefonisch gedroht, die ganze Familie umzubringen (S. 4).

Auch die Privatklägerin C._____ schildert damit anschaulich, dass der Beschuldigte die Trennung von der Privatklägerin B._____ nicht akzeptieren wollte, aufässig war und auch vor Drohungen nicht zurückschreckte. Auch ihre Darstellung enthält jedenfalls nicht den kleinsten Hinweis darauf, dass der Beschuldigte sich nur in die Wohnung der Ex-Freundin begeben hatte, um dort irgendwelche persönlichen Effekten abzuholen.

5.2 Am 9. Juni 2009 wurde die Privatklägerin C._____ als Zeugin mit dem Beschuldigten konfrontiert (Urk. HD 7.2)

Sie führte hier unter anderem aus, die Privatklägerin B._____ und der Beschuldigte hätten im Verlaufe ihrer Beziehung viel gestritten, oft in ihrer Anwesenheit. Einmal habe die Schwester geblutet, nachdem sie vom Beschuldigten geschlagen worden war. Den Schlag selber habe sie aber nicht gesehen. Die Schwester habe aber einige Male am Telefon geweint. Die Beziehung sei dann vor ein paar Monaten nach einem Streit am Arbeitsplatz von der Schwester beendet worden (S. 4 f.).

Bezüglich des inkriminierten Vorfalles wisse sie nicht, ob sie sich noch an alles erinnern könne. Anlässlich ihrer Befragung am tt.mm.2007 habe sie die Wahrheit gesagt (S. 6). Die Schwester habe damals in Angst vor dem Beschuldigten gelebt, weshalb sie die Wohnung nach dem Betreten immer durchsucht hätten. Sie selber habe nicht geglaubt, er sei in der Wohnung, und habe das zwar lächerlich gefunden, aber es wegen der Schwester gemacht. Als sie dann auf dem Balkon gewesen sei, habe ihre Schwester laut geschrien: "C._____, er ist hier!" Die Schwester sei dann aus dem Schlafzimmer gerannt und habe sich hinter ihr versteckt. Der Beschuldigte sei dann dicht vor ihr gestanden und habe von der Schwester wissen wollen, ob sie einen neuen Freund habe. Sie selber habe nun damit begonnen, den Beschuldigten wegzustossen. Sie hätten sich dadurch zur Stube bewegt, wo sie ihre Schlüssel habe behändigen wollen, um die Wohnungs-

türe aufzuschliessen. Der Streit habe sich damit auf sie und den Beschuldigten verlagert, worauf ihre Schwester dazwischen gegangen sei (S. 7). Der Beschuldigte sei wütend auf sie, die Privatklägerin C._____, gewesen, und sie habe ihm Vorwürfe gemacht wegen des Eindringens in die Wohnung. Tage zuvor sei sie auch von ihrem Vater vor dem Beschuldigten gewarnt worden. Sie habe deshalb auch laut um Hilfe und nach der Polizei gerufen. Als sie zu schreien begonnen habe, sei sie vom Beschuldigten auf den Kopf geschlagen worden, vermutlich mit einer Türfalle, worauf sie zu Boden gefallen und einige Sekunden bewusstlos gewesen sei. Als sie die Augen geöffnet habe, sei auch die Schwester am Boden gelegen und habe die Hände über den Kopf gehalten - offenbar habe er auch sie geschlagen. Sie sei dann aufgestanden und habe den Beschuldigten weggestossen, weil er nach wie vor auf die Schwester geschlagen habe. Nachher hätten sie den Beschuldigten gemeinsam in Richtung Küche gestossen. In diesem Moment habe der Beschuldigte eine Pistole hervorgezogen. Sie und ihre Schwester hätten laut geschrien, da habe er geschossen. Nachdem er auf ihre Schwester geschossen habe, habe er die Waffe auf sie selber gerichtet. Die Schwester habe geblutet, und es sei dieser dann gelungen, die Schlafzimmertüre zuzustossen. Sie hätten sie so zugehalten, dass der Beschuldigte sie nicht habe öffnen können. Auf der Innenseite habe sich keine Türfalle befunden. Der Beschuldigte habe mehrfach versucht, die Türe zu öffnen. Später habe er die Wohnung irgendwie verlassen, und sie habe aus dem Fenster um Hilfe gerufen (S. 9).

Sie bestätigte ausdrücklich ihrer frühere Aussage, wonach ihrer Schwester nach der Trennung vom Beschuldigten dauernd belästigt und bedroht worden sei (S. 9). Sie präzisiert, heute nicht mehr zu wissen, ob ihr die Schwester vor oder nach dem fraglichen Ereignis erzählt hatte, der Beschuldigte sei schon einmal in ihre Wohnung eingedrungen und habe sie bedroht (S. 11). Sie sei auch nicht mehr sicher, ob sie im Korridor oder noch im Wohnzimmer gewesen sei, als die Schwester geschrien habe nach der Entdeckung des Beschuldigten im Schrank. Sie führte aus, sich auch an einzelne Sätze im Rahmen der nachfolgenden Auseinandersetzung nun nicht mehr erinnern zu können. Der Beschuldigte und ihre Schwester hätten einfach laut und aggressiv miteinander geredet (S. 12 f.). Sie verneinte ausdrücklich, dass sich der Beschuldigte nach seiner Entdeckung im Schrank in

der Küche befunden habe bis auf den Moment, als sie ihn gemeinsam in Richtung der Küche gestossen hatten. Unmittelbar danach habe er dann die Pistole herausgezogen (S. 15); er habe sich aber nie im Innern der Küche befunden (S. 17). Sie habe Angst vor dem Beschuldigten gehabt, aber nicht das Gefühl, er sei angetrunken gewesen; er habe weder nach Alkohol gerochen noch gelallt (S. 15).

Sie verneinte, dass der Beschuldigte vor der Schussabgabe irgendwelche Manipulationen an der Waffe vorgenommen hatte (S. 17 f.). Sie könne sich erinnern, dass er diese gezogen, den Arm gestreckt und dann geschossen habe (S. 18). Sie konnte sich nicht erinnern, dass er dabei irgend etwas gesagt hatte. Sie wiederholte, er habe die Waffe hervorgeholt und den Arm gestreckt. Sie fügte an, er habe mit der Waffe auf ihre Schwester gezeigt und geschossen. Sie wisse nur nicht mehr, ob die Schwester da links oder rechts von ihr gestanden sei. Sie seien jedenfalls im Türrahmen des Schlafzimmers gestanden, sie schätze, in einer Distanz von ca. einem Meter zum Beschuldigten, allenfalls etwas mehr. Er habe nach dem Hervornehmen der Waffe schnell geschossen (S. 18). Sie denke, sein Arm sei da ganz ausgestreckt gewesen, dies in Richtung ihrer Schwester. Die beiden seien sich vis-à-vis gestanden und hätten sich gegenseitig angeschaut. Als die Schwester getroffen worden sei, habe sie sich irgendwie bewegt; sie denke, diese Bewegung sei schon vor der Schussabgabe erfolgt (S. 19). Sie könne nicht sagen, wie der Beschuldigte im Moment der Schussabgabe reagiert habe, da sie sich nun auf die Schwester konzentriert habe. Sie hätten dann ja auch schnell die Schlafzimmertüre geschlossen.

Als Zeugin bestätigte die Privatklägerin C._____ ihre früheren Aussagen, soweit sie sich nun noch an den Vorfall erinnern konnte. Nicht im Ansatz gab sie dabei einen Hinweis darauf, dass sich der Beschuldigte in einer Notwehrsituation befunden und dann aus einer Küchenschublade die Faustfeuerwaffe hervorgeholt hatte. Vielmehr schilderte sie klar und deutlich, dass der Beschuldigte die Waffe bereits auf sich hatte und sie hervornahm, nachdem er von den beiden Frauen in Richtung Küche abgedrängt worden war. Der Schuss wurde weder bereits beim Hervornehmen der Waffe ausgelöst noch gar im Verlauf eines Gerangels zwischen ihm und einer der beiden Frauen. Er schoss vielmehr mit ausgestrecktem

Arm und aus einer Distanz von mindestens einem Meter zu den beiden Frauen. Für die Hypothese einer ungewollten Betätigung des Abzugs fehlt auch aufgrund der anschaulichen und detaillierten Darstellung der Privatklägerin C._____ jeder konkrete Hinweis.

Die Aussagen der Zeugin sind im Übrigen von einer gewissen Zurückhaltung geprägt. So erklärte sie auf die Frage, warum der Beschuldigte die Waffe auch gegen sie gerichtet hatte: "Ich weiss es nicht.". Als sie gefragt wurde, ob sie eine Vermutung habe, fügte sie an: "Nein. Ich weiss nicht, mit welcher Absicht der Angeschuldigte überhaupt in die Wohnung kam; ob er uns beide umbringen wollte oder nur meine Schwester; ich weiss es nicht." Auf die Frage, ob der Beschuldigte allenfalls den Abzug noch ein weiteres Mal betätigt, sich dann aber kein weiterer Schuss gelöst habe, erklärte sie, nichts derartiges bemerkt zu haben (S. 21). Allerdings bezeichnet sie nach entsprechendem Vorhalt, die Aussagen des Beschuldigten, wonach sich der Schuss "unabsichtlich" gelöst habe, als "lächerlich" und erklärte, sie gehe davon aus, er habe absichtlich auf ihre Schwester geschossen. Auf die Nachfrage "um diese zu töten?", antwortete sie: "Ja, natürlich, oder um sie zu verletzen." Diese - allerdings subjektive - Einschätzung der Zeugin ist aufgrund der gesamten Umstände durchaus nachvollziehbar und lässt jedenfalls keine Tendenz erkennen, den Beschuldigten mit falschen oder übertriebenen Angaben zum Sachverhalt zu belasten.

Insgesamt ist die Darstellung der Privatklägerin C._____ stimmig, glaubhaft und überzeugend. Sie enthält nicht den geringsten Hinweis darauf, dass der Beschuldigte vom Schuss selber überrascht wurde, jedenfalls schildert sie nicht im geringsten ein Verhalten, wie es vom Beschuldigten nach einer unbeabsichtigten Schussabgabe zu erwarten gewesen wäre. Sie lässt die Beteuerungen des Beschuldigten, der Schuss habe sich ungewollt gelöst, als blosser Schutzbehauptung erscheinen.

6. Die Verteidigung macht geltend, auch nach Einschätzung des sachverständigen Zeugen Dr. K._____ in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, könne eine "unbeabsichtigte Schussabgabe durchaus zustande kommen (..), wenn eine Stresssituation vorliege, dies auch dann, wenn der Stress nicht mit einer grossen

körperlichen Anstrengung (z.B. mit der waffenfreien Hand) verbunden sei" (Prot. I S. 14, Urk. 140 S. 2).

Dieser Hinweis des Verteidigers gibt die Ausführungen des genannten Gutachters nur stark verkürzt und im Ergebnis unzutreffend wieder.

6.1 Der vom Gericht beauftragte Gutacher Dr. K._____ (vgl. Urk. HD 48) arbeitet als Sachverständiger am ... Institut F._____. Die bis anhin unauffindbare Tatwaffe stand ihm für seine Ermittlungen nicht zur Verfügung. Indessen hatte bei der Spurensicherung am Tatort ein Projektil des Kalibers .22 Short sowie eine entsprechende Hülse der Marke "Winchester" sichergestellt werden können. Beides konnte vom Gutachter berücksichtigt werden.

6.2 Dr. K._____ erstattete sein schriftliches Gutachten - zusammen mit dem Sachbearbeiter L._____ am 2. Februar 2011 (Urk. HD 68).

Dr. K._____ referierte, dass Patronen des vorgefundenen Kalibers vorwiegend mit Waffen dieses Kaliber verschossen würden, doch seien sie auch mit Waffen der Kaliber .22 Long Rifle, .22 Long sowie .22 WIN MAG RF kompatibel. Aufgrund der am Projektil erkennbaren Laufspezifikationen und der an der Hülse erkennbaren zur Abformung gelangten Verfeuerungsmerkmale seien aus allen vier Kalibern insgesamt 9 Waffen ermittelt worden, darunter 8 Selbstladepistolen der Marke "Astra", Modell "2000 CUB" sowie ein Derringer der Marke "Davis" Modell "D-22", wobei letztere aufgrund der zwei runden Schlagbolzen wieder habe ausgeschlossen werden können. Somit komme als Tatwaffe "mit einer sehr hohen Sicherheit" nur die Selbstladepistole Astra 2000 CUB oder eine dem Gutachter nicht bekannte (ähnliche, S. 12) Waffe in Frage (S. 6 und 11). Die Wahrscheinlichkeit, dass es eine Astra 2000 CUB gewesen sei, liege bei 95 %.

Diese Waffe habe ein "Single-Action"- Abzugssystem und einen Rückstosslader mit Masseverschluss, einen schwenkbaren Sicherungshebel, eine Magazinsicherung sowie einen Hammer mit Sicherheitsrast (S. 7). Die Schussabgabe setze somit (im Gegensatz zum Double-Action-Abzugssystem) das Zurückziehen und Vorschnellenlassen des Verschlusses und das Betätigen des Abzugs voraus

(wenn sich die Patrone zuvor im Magazin befunden habe) oder das Zurückziehen des Schlaghammers und Betätigen des Abzugs (wenn sich bereits eine Patrone im Patronenlager befinde).

Aus den weiteren Ausführungen ergibt sich klar, dass eine Schussabgabe nicht möglich ist, solange der Sicherungshebel sich nicht in senkrechter Lage befindet und der Schlaghammer nicht gespannt ist. Die Schussabgabe setzt sodann das vollständige Durchziehen des Abzuges voraus, womit der gespannte Schlaghammer ausgeklinkt und die Zündung der Patrone ausgelöst wird. Das Abzugsgewicht wird dabei unter Bezugnahme auf zwei untersuchte Pistolen "Astra 2000 Cub" aus der Sammlung des ... Instituts F. _____ mit Werten zwischen 3,4 und 3,6 Kilogramm angegeben (S. 9).

Der Gutachter warf sodann von sich aus die Frage einer "unbeabsichtigten" Schussabgabe auf, ohne sie jedoch zu beantworten (S. 13).

6.3 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erläuterte Gutachter K. _____ mündlich die Funktionsweise einer Pistole Astra Modell 2000 CUB (Urk. 82 S. 2 ff.). Er wurde sodann mit der Frage konfrontiert, ob nicht, wie vom Beschuldigten behauptet, eine unbeabsichtigte Schussabgabe in Betracht gezogen werden müsse (S. 3).

Er erläuterte hierauf, rein technisch werde eine unbeabsichtigte Schussabgabe schon durch den Sicherungshebel und das Abspannen des Hammers verhindert. Eine weitere Vorrichtung sei der Abzugswiderstand. Bevor sich ein Schuss löse, müsse mit dem Zeigefinger eine nicht zu vernachlässigende Kraft von über 3 Kilogramm überwunden werden. Untersuchungen in Deutschland hätten allerdings ergeben, dass ein unbeabsichtigte Schussabgabe möglich sei, "insbesondere wenn man mit der anderen Hand, also mit der linken, eine Kraft ausübe in Stresssituationen, so dass sich dann ca. 20 % der Kraft auf die waffenführende Hand übertragen" könne. Genau beschrieben worden seien zwei Fälle: Im einen habe eine Polizistin mit der freien Hand eine abgeschlossene Autotür öffnen wollen und dabei so stark gezogen, dass sich aus der Waffe, die sie in der andern Hand gehalten habe, ein Schuss löste. Im anderen Fall sei ein Polizist hingefallen und

habe aufstehen wollen, worauf sich dann ebenfalls ein Schuss gelöst habe. Weitere Fälle hätten sie am ... Institut F. _____ selber untersucht, wobei es immer darum gegangen sei, dass sich beim Herausnehmen der Waffe aus dem Holster oder beim Versorgen in einen solchen ein Schuss gelöst habe. Auch in diesen Fällen setze die Schussauslösung jedoch (unter anderem) voraus, dass die Waffe durchgeladen und entsichert sei und dass der Finger am Abzug gehalten werde (S. 4). Der Referent fasste nach und wollte wissen, ob eine konkrete Aussage zu den im vorliegenden Verfahren sich gegenüberstehenden Varianten gemacht werden könne oder ob dies reine Spekulation wäre. Der Experte meinte darauf: "Im vorliegenden Fall kann ich keine Anhaltspunkte erkennen, ausser der Stresssituation, die nötig wären, um die Kriterien zu erfüllen, die in den genannten Fällen, also den zwei in Deutschland und denjenigen, die wir untersucht haben, zu einer Unbeabsichtigkeit führen können, d.h. ich sehe keinen Anhaltspunkt, dass der Beschuldigte mit der anderen Hand eine grosse Kraftanstrengung ausübte. Zudem muss er gemäss Schilderung die Waffe im entsicherten, durchgeladenen Zustand mit gespanntem Hammer bereits mitgeführt haben. Er hat von keiner Handlung gesprochen, von Entsichern, Hammerspannen oder Ladebewegung. Dies ist eher als unüblich zu bezeichnen. In diesem Zustand könnte sich ja bereits in der Hose oder beim Mitführen der Schuss lösen." Der Referent fragt nun nach, ob in den beiden Fällen aus Deutschland und in den vom Sachverständigen in der Schweiz untersuchten (beiden) Fällen jeweils eine Kraftübertragung von der waffenfreien zur waffentragenden Hand erfolgt sei. Der Sachverständige präzierte, so eine Kraftübertragung sei nur in einem einzigen Fall, jenem mit der Autotüre so beschrieben worden. In den anderen Fällen seien aber "generelle Kraftanstrengungen des Körpers vorhanden" gewesen, nicht ausschliesslich ein Zugreifen der nicht waffenführenden Hand; zum Beispiel ein Aufstehen, ein Rennen oder andere Bewegungen. Der Referent fasste erneut nach und fragte, ob demnach "eine unbeabsichtigte Schussabgabe nur dann zu diskutieren" sei, "wenn eine gleichzeitige körperliche Anstrengung" vorliege. Der Sachverständige erklärte hierauf: "Ja, es braucht eine gleichzeitige, grosse körperliche Anstrengung. Zusätzlich müsste diese Anstrengung ungewohnt, d.h. nicht eingeübt sein, so dass die Stresssituation entsteht".

Der Sachverständige hat damit mit aller Deutlichkeit erklärt, dass Stress allein keine hinreichende Begründung für das ungewollte Betätigen des Abzugs einer Handfeuerwaffe durch die gestresste Person sein könne.

Ob man nun der Darstellung der beiden Privatklägerinnen oder des Beschuldigten folgt: Es gibt keinen Hinweis dafür, dass er im Zeitpunkt der Schussauslösung bzw. beim Durchziehen des Abzugs gleichzeitig noch irgend eine andere körperliche Anstrengung zu bewältigen hatte, geschweige denn gibt es einen konkreten Hinweis für eine Kraftübertragung von der einen auf die andere Hand. Er selber macht ja nicht geltend, der Schuss habe sich gelöst im Moment, als er die Waffe aus der Hosentasche gezogen hatte. Folgt man seine Darstellung, hatte er sie aus einer Küchenschublade geholt und war damit in den Korridor zurück. Er schilderte dabei keinen konkreten Vorgang, der sich auch nur im Ansatz mit den vom Sachverständigen referierten Möglichkeiten vergleichen liesse. Folgt man den beiden Privatklägerinnen (aber auch seiner Darstellung in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung), hatte er stehend, mit (zumindest teilweise) ausgestrecktem Arm geschossen.

Insgesamt wird jedenfalls die These von der unbeabsichtigten Schussauslösung durch das Gutachten nicht gestützt. Sie erweist sich vielmehr als völlig unwahrscheinlich und ist nicht geeignet die richterliche Überzeugung zu erschüttern, wonach hier die Schussabgabe willentlich erfolgt war, wobei der Beschuldigte damit eine tödliche Verletzung einer der beiden Frauen zumindest in Kauf genommen hatte.

7. Die Vorinstanz hat die Schussabgabe in rechtlicher Hinsicht als versuchte vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB beurteilt (Urk. HD 98 S. 41 ff.) und namentlich eine Qualifikation als versuchter Totschlag verworfen (S. 43). Diese rechtliche Würdigung ist zutreffend, und sie wurde von der Verteidigung im Rahmen der Berufungsbegründung mit keinem Wort beanstandet.

Es kann somit gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO ohne Weiteres beim Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz sein Bewenden haben.

8. Der Beschuldigte ist zusätzlich zum bereits rechtskräftigen Schuldspruch der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

IV.

1. Sind gleichzeitig mehrere Straftaten eines Beschuldigten zu beurteilen, ist für die Strafzumessung von der Strafzumessung für das schwerste Delikt auszugehen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Gemäss Gesetz ist das Strafmass sodann aufgrund der weiteren Delikte zu erhöhen, wobei das Höchstmass der Strafe nicht um mehr als die Hälfte überschritten werden darf.

Das Gericht misst die Strafe weiter nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzungen oder der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 StGB).

2. Schwerstes Delikt ist hier der Tatbestand der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB. Das Höchstmass der auf dieses Delikt entfallenden Freiheitsstrafe liegt bei 20 Jahren (Art. 40 StGB). Der obere Rahmen der betreffenden, zeitlich begrenzten Strafart ist damit bereits erreicht. Die Mindeststrafe beträgt gemäss Art. 111 StGB 5 Jahre Freiheitsstrafe.

3.1 Beim Tötungsdelikt liegt hier nur Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB vor; der Erfolg der Tat ist ausgeblieben. Dies ist bei der Beurteilung der objektiven Tatkomponente zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Art. 22 StGB lässt grundsätzlich eine Milderung nach Art. 48a StGB zu. Diese Bestimmung setzt für die Strafe keine untere Grenze, soweit das Mindestmass der Strafart nicht unterschritten wird. Grundsätzlich möglich wäre auch eine mildere Art der Sanktion.

Liegt nur ein Versuch vor, führt dies zwar meistens zu einer mildereren Strafe, als sie für das vollendete Delikt auszusprechen wäre, doch muss der reguläre Strafrahmen des betreffenden Straftatbestandes keineswegs zwingend oder auch nur in der Regel unterschritten werden (vgl. Jenny in BSK, N 25 zu Art. 22 StGB).

Vorliegend ist von Bedeutung, dass der Beschuldigte die Waffe abgefeuert und damit seinerseits alles getan hatte, damit der Erfolg bzw. der Tod seines Tatopfers hätte eintreten können. Es ist dem Zufall oder buchstäblich einer glücklichen Wendung zu verdanken, dass sich dieses (die Privatklägerin B._____) im allerletzten Augenblick zur Seite gedreht hatte, so dass das Projektil nur quer die Schulter streifte und so weder lebenswichtige Organe noch bedeutende Blutbahnen getroffen wurden bzw. kein lebensgefährliche Verletzung eingetreten ist.

Immerhin war aber die tatsächliche Verletzung der Privatklägerin B._____ recht erheblich und mit Sicherheit schmerzhaft. Sie musste sich sofort einem operativen Eingriff unterziehen und konnte das Spital erst zwei Tage später verlassen (Urk. HD 11.2). Abgesehen von einer Narbenbildung sind indessen nach ärztlicher Einschätzung keine bleibende Schäden zu erwarten (Urk. HD 11.3).

3.2. In subjektiver Hinsicht fällt vorab etwas entlastend in Betracht, dass dem Beschuldigten keine direkte Tötungsabsicht (dolus directus ersten Grades) nachgewiesen werden konnte. Die Tat erfolgte im Verlauf eines Streites und trägt deutlich affektakzentuierte Züge und war nicht nachweisbar von langer Hand vorbereitet. Nicht einmal ein direkter Tötungsvorsatz (dolus directus zweiten Grades) lässt sich hier zweifelsfrei erstellen. Es ist nur von einem Eventualvorsatz auszugehen, was sich bei der Strafzumessung zu Gunsten des Beschuldigten auswirkt. Erschwerend ist andererseits, dass der Beschuldigte den Streit massgeblich mit seinem rechtswidrigen und schuldhaften Eindringen in die Wohnung herbeigeführt hatte und dabei schliesslich auch aus nichtigem Anlass zur Waffe gegriffen und damit geschossen hatte. Dies zeugt von einer erheblichen kriminellen Energie.

3.3 Wäre die Privatklägerin B._____ (oder allenfalls ihre Schwester) vom Schuss des Beschuldigten tödlich getroffen worden, hätte - bei voll erhaltener Schuldä-

higkeit - allein für das Tötungsdelikt durchaus eine Freiheitsstrafe im Bereiche von 15 Jahren in Betracht gezogen werden müssen.

3.4 Die Verteidigung machte vor Vorinstanz geltend, der Beschuldigte sei bei den Straftaten, mithin auch bei der Schussabgabe, unter Alkoholeinfluss gestanden, was strafmildernd zu berücksichtigen sei (Urk. 89 S. 13). Sinngemäss machte sie eine Verminderung der Schuldfähigkeit geltend, die dieser zwar selber verschuldet, dabei aber nicht vorausgesehen habe, dass er in diesem Zustand eine Straftat begehen werde.

Die Vorinstanz hatte sich mit dieser Argumentation unter Hinweis auf die Untersuchungsakten eingehend auseinandergesetzt und sie zu Recht verworfen. In der Tat kann zwar dem Beschuldigten nicht widerlegt werden, dass er vor der Tat alkoholische Getränke zu sich genommen hatte. Konkrete Hinweise darauf, dass er darauf in erheblichem oder gar hohem Masse alkoholisiert gewesen wäre, finden sich allerdings in den Akten nicht. So war er ja nach der Tat nicht nur fähig, aus der Wohnung zu fliehen - notabene mit einem unfallfreien Sprung vom Balkon - sondern anschliessend sein Auto zu finden und am Steuer dieses Autos zu entkommen.

3.4.1 Wer wegen Geisteskrankheit, Schwachsinn oder schwerer Störung des Bewusstseins nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht seiner Tat zu handeln, ist nicht strafbar. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Massnahmen (Art. 19 Abs. 1 und 3 StGB).

Liegt im Sinne von Art. 19 Abs. 2 StGB eine verminderte Schuldfähigkeit vor, ist die Strafe im Sinne von Art. 48a StGB zu mildern. Eine allfällige Verminderung der Schuldfähigkeit ist im Rahmen der Beurteilung der subjektiven Tatkomponente zu prüfen.

3.4.2 Die akute oder chronische Wirkung psychotroper Substanzen, namentlich von Alkohol kann zwar durchaus einen wesentlichen Einfluss auf die Schuldfähigkeit eines Menschen haben. Indessen ist ein unmittelbarer Rückschluss von einer gemessenen oder auch nur abgeschätzten Blutalkoholkonzentration auf den psy-

chischen Zustand im Tatzeitpunkt nicht möglich. Immerhin nimmt das Bundesgericht im Sinne einer Faustregel an, dass ab 2 ‰ eine verminderte Schuldfähigkeit und ab 3 ‰ eine Aufhebung der Schuldfähigkeit in Betracht zu ziehen sei (vgl. Bommer/Dittmann in BSK, N 62 zu Art. 19 StGB). Bei 2 Promille liegt in der Regel schon ein erheblicher Rauschzustand vor.

3.4.3 Wie schon die Vorinstanz unter Hinweis auf die Untersuchungsakten darlegte, kann hier beim Beschuldigten wohl nicht im Ernst von einem derartigen Zustand bzw. einem forensisch relevanten Blutalkoholgehalt ausgegangen werden.

Eine Verminderung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ist beim Beschuldigten aufgrund der Akten nicht ersichtlich, mithin besteht auch unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung kein Anlass, eine Verminderung seiner Schuldfähigkeit anzunehmen.

3.5 Insgesamt erscheint unter dem Gesichtspunkt der Tatkomponenten für das versuchte Tötungsdelikt eine Einsatzstrafe von 10 Jahren Freiheitsstrafe dem Verschulden angemessen. Dies entspricht dem vom Verteidiger im Rahmen der Berufungsbegründung angeführten Strafmass (vgl. Urk. HD 100 S. 9).

4. Art. 49 StGB lässt eine Straferhöhung wegen Konkurrenz nur zu, wenn die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt sind. Dies ist hier bezüglich der weiteren Straftaten, bei welchen bereits ein rechtskräftiger Schuldspruch vorliegt, der Fall. Zu berücksichtigen sind somit die der Privatklägerin B. _____ zugefügten, allerdings nicht allzu schwerwiegenden Kopfverletzungen sowie die erhebliche Drohung gegenüber der Privatklägerin C. _____ mit vorgehaltener Waffe, aus der er unmittelbar zuvor einen Schuss abgefeuert hatte. Die gegenüber dem Vater der beiden Privatklägerinnen später ausgesprochenen Drohungen sind demgegenüber nur von untergeordneter Bedeutung für das Strafmass.

Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips erscheint eine Erhöhung der Einsatzstrafe auf 10 Jahre und sechs Monate angemessen.

5. Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten bereits ausführlich dargestellt (Urk. HD 98 S. 56 ff.). Der Beschuldigte

hat diesbezüglich keinerlei Korrekturen angebracht, sondern seine früheren Aussagen zur Person anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigt (Urk. 139 S. 1 f.). Es kann darauf verzichtet werden, alle diese Angaben zu wiederholen.

Die Vorinstanz hatte die drei Vorstrafen des Beschuldigten angeführt, ihnen aber - soweit aus der Urteilsbegründung ersichtlich - insgesamt nur eine geringfügig strafehöhende Wirkung beigemessen (S. 58). Sie verneinte ausdrücklich das Vorliegen aufrichtiger Reue und Einsicht sowie eine besondere Strafempfindlichkeit. Nur leicht wirke sich zu Gunsten des Beschuldigten aus, dass er sich der Polizei gestellt habe (S. 59). Sie kam zum Schluss, das "strafmindernd zu gewichtende Nachtatverhalten" überwiege die strafehöhend zu veranschlagenden Vorstrafen "leicht", und reduzierte die von ihr für alle Delikte nach dem Verschulden bemessene Freiheitsstrafe von 10 auf 9 Jahre.

Dem kann nicht gefolgt werden.

Beim Beschuldigten handelt es sich, wie die schon die Vorinstanz richtig dargelegt hatte, nicht um einen bislang unbescholtenen Ersttäter. Es ist unbestritten, dass er in seiner Heimat wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurde (Urk. HD 26.5; Urk. 81 S. 2 f.). Er sass deswegen nach eigenen Angaben vom tt.mm.1996 bis zum tt. oder tt.mm.2001 im Gefängnis. Das heute zu beurteilende versuchte Tötungsdelikt beging er somit rund 7 ½ Jahre, nachdem er aus dem jahrelangen Strafvollzug wegen eines anderen Gewaltdelikts gegenüber einer Frau entlassen worden war. Dieser Vorgang ist für die Strafzumessung - trotz Zeitablaufs - keineswegs bedeutungslos oder nur von sehr geringfügigem Gewicht. Hinzu kommen zwei Vorstrafen in der Schweiz (Urk. HD 26.3): je 10 Tage Gefängnis bedingt wegen rechtswidriger Einreise (Entscheid des Bezirksamtes Aarau vom 18. September 2001) und wegen Diebstahls (Strafmandat der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 21. März 2002).

Das Nachtatverhalten des Beschuldigten gibt - entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 140 S. 4) - wiederum gar keinen Anlass für eine Strafreduktion: Nicht nur verliess er unter Mitnahme der Tatwaffe fluchtartig den Tatort ohne sich um die Verletzte zu kümmern. Er drohte dem Vater des Tatopfers und setzte sich

für viele Monate in den G. _____ ab. Zwar stellte er sich in der Tat der Polizei, doch kam er damit nur einer drohenden Verhaftung und womöglich einer längeren Auslieferungshaft unter prekären Verhältnissen zuvor. Bezüglich der objektiven Tatumstände lag zudem bereits eine erdrückende Beweislage vor, in subjektiver Hinsicht war und ist der Beschuldigte, wie oben dargelegt, jedenfalls bezüglich des Tötungsdelikts alles andere als geständig.

Unter all diesen Umständen wäre - entgegen der Einschätzung der Vorinstanz - nach Einbezug der Täterkomponente insgesamt allenfalls eine Straferhöhung ins Auge zu fassen, keinesfalls jedoch eine Reduktion.

Insgesamt ist jedenfalls die von der Staatsanwaltschaft bei der Vorinstanz beantragte Sanktion von 10 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe (Urk. HD 84 S. 1) dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten durchaus angemessen. Die inzwischen erstandenen 983 Tage (bzw. 32 Monate und 23 Tage) Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind an den Strafvollzug anzurechnen (Art. 51 StGB).

6. Die Strafe übersteigt damit offenkundig den Rahmen, bei welchem auch nur eine teilbedingte Strafe möglich wäre oder ernsthaft in Betracht gezogen werden könnte.

V.

1. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens sind die Kosten gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten sind indessen wegen offensichtlicher Unerhältlichkeit abzuschreiben.

2. Grundsätzlich haben die Privatklägerinnen damit ihm gegenüber auch Anspruch auf angemessene Entschädigung im Berufungsverfahren (Art. 433 Abs. 1 StPO). Es wurde indessen keine entsprechende Forderungen gestellt, geschweige denn beziffert und belegt. Es muss damit bei den bereits von der Vorinstanz rechtskräftig festgelegten Entschädigungen sein Bewenden haben (Art. 433 Abs. 2 StPO).

Das Gericht beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 9. März 2011, bezüglich Dispositivziffer 1 teilweise (Schuldspruch betreffend einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 5 StGB, mehrfache Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB sowie Widerhandlung gegen das BG über Waffen, Waffenzubehör und Munition im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 WG, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 der VO über Waffen, Waffenzubehör und Munition) sowie bezüglich Dispositivziffer 2 (Einstellung des Verfahrens betreffend Tätlichkeit), 4 - 7 (Zivilforderungen der Privatklägerinnen B._____ und C._____) und 8 - 12 (Kosten- und Entschädigungsfolgen) vollumfänglich in **Rechtskraft** erwachsen ist.
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Das Gericht erkennt:

1. Der Beschuldigte ist ferner schuldig der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 10 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 983 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft bis und mit heute erstanden sind.
3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 4000.- ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. amtliche Verteidigung (ausstehend)
4. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt, aber abgeschrieben.

5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben)
 - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
 - das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen, 3003 Bern
 - den Vertreter der Privatklägerschaft dreifach für sich und zuhanden der Privatklägerinnen B. _____ und C. _____
- (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
- das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen, 3003 Bern

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten.

6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 14. Oktober 2011

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter Dr. Schätzle

lic. iur. Oswald